

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

NEU: INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Lärm – das unterschätzte Risiko

Sicherheit in Sparkassen

Schutzmaßnahmen bei Influenza



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Führerschein mit 17
- ▶ Der Fahrradhelm – Schutz und Gefahr für Kinder

» Im Blickpunkt

Seite 4–8

- ▶ Lärm – das unterschätzte Risiko

» Prävention

Seite 9–19

- ▶ **Serie:** Sicherheit in Sparkassen – Teil 3
- ▶ Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“
- ▶ Schutzmaßnahmen bei Influenza
- ▶ Weniger Heben im Krankentransport
- ▶ Gewalt an Schulen



» Recht und Reha

Seite 20–22

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ Erweiterter Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt



» Intern

Seite 23

- ▶ Feuerwehr in Aktion

» Bekanntmachungen

Seite 24–30

- ▶ Beginn der 10. Wahlperiode in der Selbstverwaltung
- ▶ Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2004
- ▶ Endgültiges Ergebnis der Sozialwahlen 2005
- ▶ Satzungsänderung Pensionsrückstellungen

» Sonstiges

Seite 31

- ▶ Leserbrief
- ▶ Veranstaltungsankündigungen
- ▶ Sitzungstermine

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 4/2005 (Oktober/November/Dezember 2005).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Elmar Lederer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Bayer. GUVV: Titel, S. 6–11, 17–19, 23–25; Sitec: S. 12; Visio: S. 13; Corbis: S. 14; Karikatur S. 3: Erik Liebermann; Piktogramm S. 3: UK Hessen

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Führerschein mit 17 – seit 1. September auch in Bayern

Erschütternde Disko-Unfälle und der überproportional hohe Anteil von Fahranfängern bei Verkehrsunfällen haben die Politik dazu bewegt, einen Modellversuch nun auch in Bayern zuzulassen: Führerschein mit 17; ein Jahr fahren nur in Begleitung eines Erwachsenen. Diese Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein, den Führerschein seit mindestens fünf Jahren besitzen und dürfen nicht mehr als drei Punkte in Flensburg aufweisen. Sie müssen namentlich bei den Behörden angegeben werden und Personalausweis und Führerschein vorzeigen. Der Führerschein mit 17 ist also kein vollständiger Führerschein, gilt er doch nur mit Begleitern und auch nur im Inland.

Die Hoffnung, die Experten mit dem Modellversuch verbinden, ist die Reduzierung der Unfallzahlen. Allein im vergangenen Jahr kamen 297 Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben, die von Fahranfängern verursacht wurden. Und



die Führerscheinbesitzer im Alter von 18 bis 24 Jahren werden oft selbst Opfer von Unfällen. So stellen sie bei einem Anteil von 8 % der Bevölkerung 23 % der Verkehrstoten.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK als Träger der Schüler-Unfallversicherung beteiligen sich an mehreren Projekten, um die Unfallgefahren zu verringern, so an EVA (Ernst-nehmende Verkehrsarbeit) und an einer von Fachhochschul-Studierenden aus Ansbach hergestellten DVD (wir berichten ausführlich in der nächsten **UV-aktuell**).

Alkohol, Selbstüberschätzung Jugendlicher, ihre erhöhte Risikobereitschaft und ihre mangelnde Erfahrung sind die Hauptursachen für die Unfälle. Das begleitete Fahren für Fahranfänger ist ein mutiger und begrüßenswerter Schritt, um die jungen Erwachsenen zu vernünftigerem Fahren zu erziehen. Dass es Erfolgt haben kann, zeigen die positiven Ergebnisse aus Niedersachsen, wo seit April 2004 lediglich sieben der 2.512 Führerscheinanfänger einen Unfall hatten.

Der Fahrradhelm – Schutz und Gefahr für Kinder



Zum Fahrradfahren gehört er unbedingt auf den Kopf: der Fahrradhelm. Was aber ist, wenn das Kind vom Fahrrad steigt und im Abenteuerspielplatz auf die Klettergerüste steigt?

Plötzlich wird der schützende Helm zur tödlichen Gefahr. So passiert im Frühjahr dieses Jahres in Südhessen, als sich ein vierjähriger Junge auf dem Spielplatz mit den Riemen seines Helmes erdrosselte. Der Bayer. GUVV bittet daher alle Verantwortlichen in den Kommunen, das

abgebildete Piktogramm an den Klettergerüsten der Spielplätze anzubringen, um deutlich zu machen, dass es verboten ist, mit Helmen zu klettern.

Das Piktogramm ist auch auf unserer Internetseite (www.bayerguvv.de) zu finden und kann von dort heruntergeladen werden.

Helfen Sie uns, auf diese Gefahr aufmerksam zu machen und bringen Sie den Hinweis an – zum Schutz der Kinder.

LÄRM – das unterschätzte Risiko



Die europäische Woche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit richtet in diesem Jahr ihren Fokus auf die Risiken durch Lärm bei der Arbeit. Alle EU-Mitgliedsstaaten sollen aktiv zur Verringerung und Bekämpfung von Lärm beitragen und die Informationskampagne „Schluss mit Lärm!“ unterstützen. Weitere Informationen finden Sie unter www.ew2005.osha.eu.int. In Deutschland führen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (LASI) und die Unfallversicherungsträger (UVT) gemeinsam eine Kampagne zum Thema „Lärm“ durch.

Was ist Lärm?

Lärm wird definiert als unerwünschter Schall, der Menschen in ihrer Gesundheit schädigt, gefährdet oder zumindest erheblich belästigt. Ob wir Schall als Lärm empfinden, hängt von der Umgebung, in der wir uns befinden und von unseren Vorlieben ab. Daneben spielt unsere jeweilige Stimmung (mental) und unsere persönliche Verfassung (körperlich: Arbeitsbelastung, Krankheit, Müdigkeit, Zeitdruck) eine Rolle. Sicher ist aber auch eins: In einem schalldichten Raum fühlen wir uns unwohl.

Wie wirkt Lärm?

Lärm macht auf vielfältige Weise krank und zwar unabhängig davon, ob er als angenehm oder unangenehm empfunden wird. Ab einer bestimmten Stärke und Dauer schädigt er unser Gehör, genauer gesagt die darin befindlichen Haarzellen, wirkt also aural.

Die Haarzellen werden bei Schallbelastung zeitweilig in ihrer Funktion beein-

trächtigt oder bleibend geschädigt. Für eine Schädigung sind langfristige Dauerschallbelastungen oder kurzzeitige hohe Schallbelastungen (z. B. Knalltrauma) verantwortlich. Leider bemerken wir den Verlust des Hörvermögens (Lärmschwerhörigkeit) erst dann, wenn es zu spät ist. Diese Hörschäden sind nicht mehr rückgängig zu machen. Lärmschwerhörigkeit schränkt die Kommunikationsmöglichkeiten drastisch ein und der Mensch läuft Gefahr, sein soziales Umfeld nicht mehr zu „verstehen“.

Alle übrigen Lärmauswirkungen sind extra aural. Wenn wir uns Lärm aussetzen, werden Adrenalin, Kortikoide und Schilddrüsenhormone ausgeschüttet (Warnfunktion des Gehörs). Lärm wirkt auf das Zentralnervensystem und löst psychische Belastungen (Stress, Nervosität, Aggressivität) und physiologische Reaktionen (Kopfschmerzen, Bluthochdruck, Herzfrequenzsteigerung, Erkrankungen des Verdau-

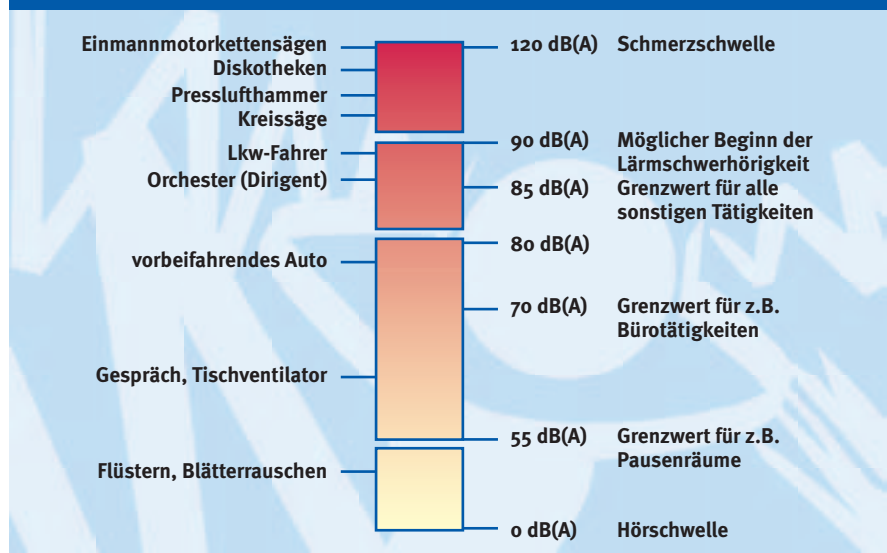
ungssystems) aus. Nächtliche Lärmbelästigungen verursachen Schlafstörungen.

Wie ist die Lärm-Situation?

Allein in Deutschland geht man von über fünf Millionen potenziell „Lärmgefährdeter“ aus, die dem Lärm von Flugzeugen, Zügen, Autos und Zweirädern, Maschinen und Geräten sowie sonstigem Betriebslärm ausgesetzt sind.

Während Arbeitsunfälle durch Lärm, d. h. Knalltraumen [120 dB(A)] seltene Ereignisse darstellen, nimmt die Lärmschwerhörigkeit als anerkannte Berufskrankheit seit Jahrzehnten eine Spitzenstellung ein. An Arbeitsplätzen finden wir beispielhaft die folgenden Lautstärken:

SCHALLSCHUTZPEGELGRENZEN



WAS IST SCHALL?

Von einer Schallwelle aus leitet sich der Schall als mechanische Schwingung fort. Die Größe der Schwingung, das Ausmaß der Ablenkung vom Ruhe- oder Mittelpunkt, die Amplitude ist wesentlich für die Stärke und den Energiegehalt der Schallwelle. Der Druck einer Schallwelle ist im Vergleich zum Luftdruck ausgesprochen gering. Je kürzer die Wellenlänge ist, desto häufiger schwingt sie auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Zeitraum hin und her. Die Zahl derartiger Schwingungen pro Sekunde wird Frequenz genannt. Die Maßeinheit ist „Hertz“ (Hz). Der Hörbereich des Menschen erstreckt sich von tiefen Tönen von ca. 16 Hertz (Hz) bis hin zu Höhen von ca. 20 Kilohertz (kHz).

Der **Schalldruck** ist die von einem Ton hervorgehobene Abweichung des Luftdrucks von dem sonst herrschenden Luftdruck. Dieser physikalisch messbare Wert ist sehr klein. Aus diesem Grunde wird bei der Angabe der

Stärke des Schalls der Schalldruck eines Tons mit dem Ton eines gerade noch wahrnehmbaren Tons bei einem kHz verglichen. Dies nennt man Pegel, folglich **Schalldruckpegel**. Die Maßangabe erfolgt in Dezibel [dB].

Aufgrund des logarithmischen Maßstabs zeigt eine Steigerung der Lautstärke um 3 dB bereits eine Verdopplung der Lärmin Intensität an. Zudem zeigt das menschliche Ohr unterschiedliche Empfindlichkeiten für verschiedene Frequenzen. Um diesem fatalen Phänomen Rechnung zu tragen, verwendet man als Lärmmaß in A gewichtete Dezibel [dB(A)]. FAZIT: Wir haben es bei unseren Ohren mit zwei Betrügern zu tun!

Ein häufig vernachlässigter Aspekt der physikalischen Eigenschaften des Schalls ist die zeitliche Dynamik des Hörgeschehens. Denn nicht nur die Intensität des Lärms sagt etwas aus über seine Gefährlichkeit, sondern auch die Dauer der Lärmexposition. Bei sehr

schnellem Anstieg des Schalls und sehr kurzer Zeitdauer wirkt in einem extrem kurzen Zeitraum eine hohe Energie auf das Ohr.

Eine einmalige Vertäubung kann zu einem lebenslangen Hörschaden führen, hierfür reicht ein „Knall“, d.h. ein Schuss oder auch ein Schrei ins Ohr. Daher erfasst man den über die Zeit gemittelten Geräuschpegel: den **Beurteilungspegel**. Hierunter versteht man das Maß für die durchschnittliche Immissionskonzentration des Lärms bezogen auf eine Arbeitszeit von täglich acht Stunden. Er ist das objektive Maß für die Wirkung eines Geräusches auf das Gehör. Nicht berücksichtigt wird hierbei, dass Beschäftigte nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch in der Freizeit Lärm ausgesetzt sind. Hinzu kommt, dass im Laufe des natürlichen Alterungsprozesses das Innenohr schlechter mit Blut versorgt wird, so dass sich unsere Haarzellen nach Schalleinwirkung schlechter regenerieren können.

Wo ist etwas zum Thema Lärm geregelt?

Bei den gesetzlichen Vorschriften zur Bewertung des Lärms unterscheidet man zwischen Arbeitslärm und Umweltlärm. Entscheidend ist der jeweils betroffene Personenkreis. Bei den Proben eines Orchesters wird der verursachte Lärm für die Orchestermitglieder nach den Arbeitsschutzvorschriften bewertet, während der Lärm für die Anwohner in Umweltrichtlinien geregelt ist. Befassen wir uns aber mit dem Arbeitslärm – Berücksichtigung finden nur die auralen Lärmwirkungen (für die extra auralen gibt es keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte): Aufgrund der gesundheitsschädigenden Wirkung von Lärm wurde im Jahr 2003 die Richtlinie

2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) erlassen. Diese „Lärm-Richtlinie“ muss bis zum 15. Februar 2006 in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten integriert werden. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie besagt, dass unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit entsprechender Mittel „die Gefährdung aufgrund der Einwirkung von Lärm am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden“ muss.

Ein neuer Tages-Expositionsgrenzwert von 87 dB(A) wird festgesetzt – die dämmende Wirkung eines Gehörschutzes wird bei der Berechnung dieses Grenzwertes einbezogen! Daneben wird ein oberer Auslösewert mit 85 dB(A) und ein unterer Auslösewert bei 80 dB(A) eingeführt – die Gehörschutzwirkung bleibt jeweils unberücksichtigt.

Leider hat die erst kürzlich (2004) geänderte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die Richtlinie noch nicht umgesetzt. In der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ (GUV-V B3*), die auf der „alten“ ArbStättV basiert, wird noch auf die folgenden Grenzwerte Bezug genommen:

Grenzwert (Beurteilungspegel)	Tätigkeiten	Begründung
55 dB(A)	überwiegend geistige Tätigkeiten; Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitäräume	hohe Konzentration, Zwang zur ständigen Kontrolle des eigenen Handelns
70 dB(A)	einfache oder überwiegend mechanisierte Bürotätigkeiten und vergleichbare Tätigkeiten	Aufmerksamkeit zum Aufnehmen, Verarbeiten und Umsetzen von Informationen
85 dB(A)	alle sonstigen Tätigkeiten, z. B. handwerkliche Arbeiten	nur kurzzeitige oder geringe Anspannung der Aufmerksamkeit

**Die im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften neu erlassene UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ hat die Ordnungsnummer BG-V B2 bekommen, die Ordnungsnummer der UVV „Lärm“ wurde daraufhin in B3 geändert. Im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist die Ordnungsnummer für die UVV „Lärm“ entsprechend angepasst worden. Inhaltlich hat sich nichts geändert!*

Der maximale Beurteilungspegel von 85 dB(A) bezieht sich auf acht Stunden Arbeit. Er berücksichtigt nicht die private Lärmbelastung. Ein Beurteilungspegel von 85 dB(A) wird aber bereits erreicht bei einem Beurteilungspegel von:

- ▶ 88 dB(A) für 4 Stunden
- ▶ 91 dB(A) für 2 Stunden
- ▶ 94 dB(A) für 1 Stunde
- ▶ 97 dB(A) für 30 Minuten
- ▶ 100 dB(A) für 15 Minuten
- ▶ 103 dB(A) für 7,5 Minuten

Bis zu dem maximalen Beurteilungspegel von 85 dB(A) sind Lärmschäden nicht wahrscheinlich. Ab einem Mittelungspegel von 85 dB(A) muss an gewerblichen Arbeitsplätzen Gehörschutz bereitgestellt werden, da bei einer dauerhaften Belastung in dieser Stärke Lärmschwerhörigkeit auftreten kann. Zudem schreibt die UVV „Lärm“ die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen an Arbeitsplätzen vor.

Weil sich die Lärmschwerhörigkeit schleichend entwickelt, ist es nur durch die Vorsorgeuntersuchung möglich, sie im Frühstadium zu erkennen. Eine Erstuntersuchung hat deshalb vor der Aufnahme der Tätigkeit und die erste Nachuntersuchung nach 12 Monaten zu erfolgen. Diese kurze Frist hängt mit der individuellen Empfindlichkeit des Gehörs zusammen. Weitere Nachuntersuchungen sind dann bei einem Beurteilungspegel von 90 dB(A) innerhalb von 36 Monaten und bei einem Beurteilungspegel zwischen 85 und 90 dB(A) innerhalb von 60 Monaten erforderlich.

Die Regel für den Einsatz von Gehörschutz (GUV-R) enthält Tipps und Hinweise zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung.

Daneben sollten die empfohlenen Lärmreduzierungszielwerte nach DIN EN ISO 11690-1 „Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen maschinenbestückter Arbeitsstätten; Teil 1: Allgemeine Grundlagen“ berücksichtigt werden: „Lärmreduzierungsziele sollten auf der Grundlage beruhen, dass Geräusche unter Berücksich-



Beim Betrieb von Motorsägen ist das Tragen von Gehörschutz erforderlich.

tigung des technischen Fortschrittes, des Produktionsprozesses, der Arbeitsaufgaben und der Lärmreduzierungsmaßnahmen auf den niedrigst möglichen Pegel reduziert werden müssen.“ (Auszug aus Abschnitt 7.1) Bei der Geräuschimmission bzw. -exposition sollten nach dieser DIN EN ISO 11690-1 die folgenden, im Vergleich zur ArbStättV und damit UVV „Lärm“ wesentlich niedrigeren Zielwerte nicht überschritten werden:

- ▶ industriellen Arbeitsstätten: < 80 dB(A)
- ▶ routinemäßige Büroarbeit: < 55 dB(A)
- ▶ Tätigkeiten, die besondere Konzentration verlangen: < 45 dB(A)

Zusätzlich werden die Hersteller auf Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes dazu verpflichtet, möglichst „leise“ Maschinen und Geräte zu bauen. Um den Unternehmen den Einkauf zu erleichtern, müssen die Geräuschemissionswerte sowohl in der Betriebsanleitung als auch in den technischen Unterlagen angegeben werden.

Umweltlärm

Neben den Regeln für Lärm am Arbeitsplatz gibt es weitere für den Umweltlärm, z. B. :
▶ das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- ▶ die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- ▶ die Baumaschinen-Verordnung (15. Verordnung zum BImSchG)
- ▶ die Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
- ▶ die Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. Verordnung zum BImSchG)
- ▶ die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung (24. Verordnung zum BImSchG)
- ▶ die Sportanlagenlärmschutz-Verordnung (18. Verordnung zum BImSchG)
- ▶ die Rasenmäherlärm-Verordnung (8. Verordnung zum BImSchG)

Wie kann man die Lärm-Situation verbessern?

Um die Beurteilungspegel zu reduzieren, die Nachhallzeiten in Räumen zu vermindern sowie kurzfristige und langfristige Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm soweit als möglich zu verhindern, bedarf es gezielter Schutzmaßnahmen (siehe Abb. S. 8 „Rangfolge der Maßnahmen im Arbeitsschutz“).

Die **Lärmquellen beseitigen**, ist der wirkungsvollste Schutz. Bei der Gestaltung neuer Arbeitsstätten sollte bereits im Planungsstadium die Raumakustik berücksichtigt werden.

Insbesondere bei Neubauten von Kindertagesstätten, Schulen und Büros herrschen zurzeit Baustile mit hohem Glasflächenanteil, Parkettböden und eine über

zwei Etagen reichende, offene Bauweise vor. An Schallschutz dann bereits bei der Planung zu denken, ist sehr wichtig. Entscheidend ist die Dimensionierung der Räume und die Raumakustik. Raumakustische Gestaltungsmaßnahmen sollten auf Basis eines Akustikkonzeptes festgelegt werden. Ein Akustiker legt dabei anhand bestimmter Kenngrößen die erforderlichen Absorptionsflächen fest und wählt die Schallabsorptionsmaterialien aus. Bei der Neuplanung sollten Nachhallzeiten von maximal 0,5 Sekunden angestrebt werden.

Bei raumakustischen Maßnahmen gilt es sowohl auf eine Luftschalldämmung als auch auf eine Trittschalldämmung zu achten.

Mit einer **Luftschalldämmung** wird die Reflexion auftretender Schallwellen an Decken und Wänden vermindert. Dies gelingt durch den Einbau schallabsorbierender Materialien. Empfehlenswert sind Gipskartonlochplatten mit Mineralfaserplatte, weil sie einen fast gleichmäßigen Absorptionsgrad über verschiedene Frequenzbereiche zeigen (Rieselschutz nicht vergessen).

Mit einer **Trittschalldämmung** wird der Schall, der beim Begehen eines Bodens als Körperschall entsteht und teilweise als Luftschall abgestrahlt wird, verringert.

Die besten Dämmwerte lassen sich mit Kunstfaser- und Wollteppichen mit ge-

schäumter (4–8 mm) bzw. ungeschäumter (4–8 mm) Unterseite erzielen, es folgen Nadelvlies, Korklinoleum (7 mm), Kokosfaserläufer, PVC-Beläge mit Unterschicht aus PVC-Schaumstoff, Linoleum auf 2 mm Kork bzw. Korklinoleum (3,5 mm), PVC mit genadeltem Jutefilz. Aus hygienischen Gründen sind diese Bodenbeläge leider nicht immer zu empfehlen bzw. nicht einsetzbar (z. B. in Küchen, Sanitätsbereichen, Fluren und Aufenthaltsräumen).

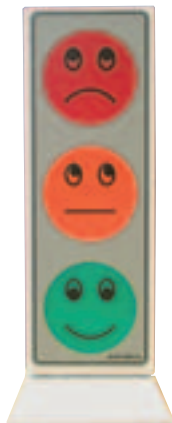
Bei feuchtigkeitsbeständigen Bodenbelägen muss deshalb auf die Fußbodenunterkonstruktion besonderer Wert gelegt werden. Die besten akustischen Eigenschaften lassen sich mit einem schwimmend verlegten Estrich bzw. Gussasphaltestrich auf einer möglichst weichen Dämmschicht erreichen.

Bei der Beschaffung von neuen Arbeitsmitteln (Maschinen und Geräten) muss man möglichst „leise“ Produkte kaufen (Angaben in der Betriebsanleitung bzw. in den technischen Unterlagen; beim Vergleich auf ein einheitliches Messverfahren achten). Denken Sie daran, dass drei dB weniger eine Halbierung des Lärms bedeuten und dass es in der Regel immer mehrere Schallquellen im Betrieb gibt! Die in der UVV „Lärm“ geforderten Maßnahmen zur Lärminderung am Arbeitsplatz können beim Neukauf sehr leicht und kostengünstig umgesetzt werden.

Grenzwert (Beurteilungspegel)	Maßnahme	Gehörschäden
ab 85 dB(A)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lärmbereiche und betroffene Beschäftigte ermitteln ▶ Beschäftigte unterrichten und unterweisen ▶ Lärmgeminderte Arbeitsmittel beschaffen ▶ Lärmarme Arbeitsverfahren auswählen ▶ Raumakustische Lärminderungsmaßnahmen ▶ Gehörschutz zur Verfügung stellen ▶ Signalerkennbarkeit prüfen ▶ Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 20 „Lärm“ durchführen 	bei langdauernder Lärmbelastigung
ab 90 dB(A)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lärmbereiche kennzeichnen ▶ Lärminderungsprogramm aufstellen ▶ Gehörschutz benutzen 	Schädigungsfahr nimmt deutlich zu

Auch in existierenden Arbeitsstätten kann durch **technische Lärminderungsmaßnahmen** der Lärm am Entstehungsort verringert werden:

- ▶ Isolierung der Schallquelle durch räumliche Trennung (Lärmschutzkabinen oder -wände), Kapselung oder Vibrationsdämpfung durch Metall-, Luft- oder Elastomerfederung,
- ▶ Arbeitsräume: Installation von schallabsorbierenden Wand- und/oder Deckenverkleidungen (Akustikplatten – raumakustische Sanierung); die Nachhallzeit eines Raumes ist dadurch positiv beeinflussbar, auch der Beurteilungspegel wird verringert,
- ▶ Wechsel zu lärmärmeren Arbeitsverfahren, z. B. Verwendung eines Riemenantriebs anstelle lauterer Zahnradgetriebe oder elektrischer anstelle pneumatisch angetriebener Werkzeuge oder Reduktion der Schneide-, Ventilator- oder Aufprallgeschwindigkeiten,
- ▶ Einsatz lärmärmerer Arbeitsmittel, z. B. geräuschgeminderter Druckluftdüsen, lärmgeminderter Kreissägeblätter oder mechanischer Schrauber usw.,
- ▶ Verwendung schalldämpfender Materialien, z. B. Gummibeschichtungen für Förderbänder und vibrierende Teile,
- ▶ vorbeugende Wartung, denn mit der Abnutzung von Teilen können sich die Schallpegel verändern.



Die Firma **ORG-DELTA GmbH** hat zur Lärmmessung eine **Lärmampel** entwickelt, die einer **Straßenampel** nachempfunden ist.

Darüber hinaus sind **arbeitsorganisatorische Veränderungen** denkbar, die zur Entlastung der Arbeitsplätze oder zur Verminderung der Anzahl der lärmbelasteten Beschäftigten führen. Zum Beispiel können lärmintensive Arbeiten zu Zeiten ausgeführt werden, wenn nur wenige Beschäftigte anwesend sind oder in abgelegene Räume (mit wenig Beschäftigten) verlagert werden. Auch durch ein Rotationsverfahren ist die Lärmexposition reduzierbar.

Wenn alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft sind und trotzdem ein Lärmbereich vorhanden ist, muss der Unternehmer ab einem Beurteilungspegel von 85 dB(A) **Gehörschutz** zur Verfügung stellen. Der Beschäftigte muss diesen ab 90 dB(A) benutzen. Bei der Auswahl des Gehörschutzes sind der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu beteiligen. In der Regel für den Einsatz von Gehörschützern finden sich entsprechende Empfehlungen. Zur Gewährleistung einer klaren Verständigung und einer Minimierung der Unfallrisiken benötigen

zahlreiche Beschäftigte, z. B. Fahrer, Polizisten, Piloten und Kameralente einen mit Sprechfunkeinrichtungen versehenen Gehörschutz, um Hintergrundgeräusche zu unterdrücken (ANC-Technologie). Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit (BGIA) gibt eine Liste von allen diesem Institut gemeldeten Gehörschützern mit EG-Baumusterprüfbescheinigungen heraus. Bereits heute sollte jeder Arbeitgeber aber den Gehörschutz nach den Werten der neuen „EU-Lärm-Richtlinie“ auswählen, sonst wird spätestens ab dem 15. Februar 2006 neuer Gehörschutz erforderlich.

Fazit

Die Arbeitslärm-Situation ist je nach Tätigkeitsfeld bedrohlich für unsere „Ohren“. Es gilt, bei Neubauten auf Raumakustik und bei Neuanschaffungen auf lärmarme Maschinen und Geräte mehr Wert zu legen, als in der Vergangenheit. Ergänzend wirken organisatorische und verhaltenspräventive Maßnahmen. Nach Ausschöpfung dieser bleibt nur noch die persönliche Schutzausrüstung: der Gehörschutz. Weniger Lärm und mehr Ruhe sind nicht nur bei der Arbeit, sondern auch in der Freizeit wichtig für unsere Ohren. Denken Sie daran, bevor es zu spät ist.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

RANGFOLGE DER MASSNAHMEN IM ARBEITSSCHUTZ



1. Gefahrenquelle vermeiden / beseitigen

Lärmbekämpfung an der Quelle



2. Sicherheitstechnische Maßnahmen

Einschränken der Schallausbreitung



3. Organisatorische Maßnahmen

Expositionszeit verringern



4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung

Gehörschutz (PSA)



5. Verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen

SERIE: Sicherheit in Sparkassen

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ stellt eine Vielzahl von Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung, um den Anreiz, eine Sparkasse zu überfallen, möglichst gering zu halten. Der Druck auf Sparkassen, Sach- und Personalkosten zu reduzieren, die Einführung neuer Techniken und nicht zuletzt der Wunsch, die Kundenberatung zu erhöhen, führten zur intensiven Interpretation und Hinterfragung der UVV „Kassen“. In einer mehrteiligen Serie werden deshalb vom Bayer. GUVV notwendige Sicherungskonzepte der Sparkassen erläutert und erklärt.

Teil 1 – Gesetzliche Grundlagen der UVV „Kassen“
 Teil 2 – Begriffsbestimmungen, Festlegung des Kassensystems, gesicherter Kassenarbeitsplatz
 Teil 3 – BBA-Betrieb, Kleinstzweigstelle

In weiteren Teilen:

- Allgemeine Sicherungsmaßnahmen, Geldtransport
- Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle“ außerhalb der Öffnungszeiten
- Betriebsanweisung/Unterweisung

BBA-Betrieb, Kleinstzweigstelle

Der Beratungswunsch der Kunden ist in den Sparkassen seit geraumer Zeit immer mehr in den Vordergrund gerückt. Um möglichst viel Personal für die Kundenberatung bereitstellen zu können, sollen möglichst alle Ein- und Auszahlungen durch den Kunden selbst an kundenbedienten Banknotenautomaten (KBA) durchgeführt werden. Selbst in den so genannten Kleinstzweigstellen (1–2 Mitarbeiter) ist eine kundenfreundliche Beratung erwünscht und unverzichtbar.

5 BBA-Betrieb

Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten (BBA) sind Geldausgabeautomaten, die nicht vom Kunden, sondern von Mitarbeitern der Sparkasse bedient werden. Mit dem BBA können Kassenarbeitsplätze in der Kundenhalle geschaffen und auf Durchschuss bzw. Durchbruch hemmende Abtrennungen verzichtet werden. Der BBA wird oft auch als „Automatischer Kassentresor“ (AKT) bezeichnet.

5.1 Standard-BBA-Stelle

Beim BBA laufen die Geldbestandsverwaltung und die Geldauszahlung programmgesteuert ab. Es werden nur abgezählte Geldbeträge zur Verfügung gestellt, die von Beschäftigten angefordert wurden – griffbereite Banknoten stehen nicht zur Verfügung.

§ 18 Abs. 1: „Arbeitsplätze mit Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten in öffentlich zugänglichen Bereichen müssen entsprechend den §§ 4 bis 6 und 8 bis 10 gesichert sein. Außerdem muss die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Versicherten mit Blickkontakt gewährleistet sein.“

BBA dürfen nur in Kassenstellen betrieben werden, in denen mindestens zwei Mitarbeiter mit Blickkontakt ständig anwesend sind.



Standard-BBA

Das Wort „Blickkontakt“ steht als Synonym dafür, dass sich Mitarbeiter im selben Raum befinden und sowohl Blick- als auch Sprechkontakt haben. Siehe zu diesem Thema auch Pkt. 2.6. Maßgebend für die Forderung „ständige Anwesenheit von zwei Mitarbeitern mit Blickkontakt“ waren Erkenntnisse, die im Rahmen von Auswertungen des Überfallgeschehens auf Kreditinstitute gewonnen wurden. Danach war offensichtlich, dass bei BBA-Stellen mit nur einem Mitarbeiter ein zu niedriges Sicherheitsniveau vorhanden wäre.

§ 18 Abs. 2: „Die Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten müssen mit Einrichtungsgegenständen so umgeben sein, dass Versicherte das Betreten der Automatenbedienbereiche durch Unbefugte erkennen können.“

Wenn Kundenhallen in Geschäftsstellen mit offener Möblierung eingerichtet werden, sind die Bereiche für das Bedienungspersonal und den Kunden nicht mehr klar und eindeutig voneinander getrennt. Ein Täter könnte diese Situation unter Umständen ausnutzen und unbemerkt zum BBA gelangen. Von dort kann dann der Mitarbeiter bedroht und veranlasst werden, einen Auszahlungsvorgang zu tätigen. Der BBA muss deshalb so positioniert bzw. mit Einrichtungsgegenständen umgeben sein, dass ein Unbefugter beim Betreten der Bedienbereiche des BBA sofort vom dortigen Sparkassenpersonal erkannt wird.

Im § 18 Abs. 3–7 werden weitere Forderungen bei Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten (BBA) erhoben:

zu Abs. 3: Der BBA muss vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger geprüft sein und eine berufsgenossenschaftliche Prüfbescheinigung besitzen. In der Regel erfolgt die Ausstellung der Prüfbescheinigung über die Prüfstelle des Fachausschusses Verwaltung (Sachgebiet „Kassen“).

zu Abs. 4: Der BBA muss einen ausreichenden Widerstand gegen Wegnahme und Aufbruch bieten. Wenn die Banknoten während der dienstfreien Zeiten, wenn keine Mitarbeiter anwesend sind, im BBA verbleiben sollen, fordern die Sachversicherer ein Gehäuse nach EN-Sicherheitsstufe III gem. EN 1143.

zu Abs. 5: Beim BBA muss eine Alarmauslösung sowohl mit der Einleitung eines Auszahlungsvorganges als auch mit der Einleitung einer Öffnung des Hauptverschlusses möglich sein. Da jede Auszahlung die Eingabe einer Kontonummer bzw. eines Betrages über die Terminaltastatur erfordert, kann bei diesem Vorgang das Eintippen eines Alarmcodes integriert werden. Diese unbemerkte Alarmauslösung stellt dann keine zusätzliche Gefährdung für den Mitarbeiter dar.

zu Abs. 6: Der BBA darf nur mit programmgesteuerter Bestandsverwaltung betrieben werden. Es werden nur die über die Terminal- bzw. BBA-Tastatur abgerufenen Beträge zur Verfügung

gestellt. Für die Mitarbeiter gibt es somit keinen griffbereiten Banknotenbestand.

zu Abs. 7: Bei einer Standard-BBA-Stelle kann der Mitarbeiter nicht frei über den Geldbestand des BBA verfügen, da bei der Herausgabe von Banknoten Sperrzeiten einzuhalten sind. Damit dies jedermann weiß, sind am Publikumseingang und in der Kundenhalle Hinweise anzubringen, z. B. Aufkleber mit dem Titel „Geldbestände zeitschlossgesichert“.

5.2 BBA-Plus-Stelle

Nach § 18 UVV „Kassen“ muss bei BBA-Stellen die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Versicherten mit Blickkontakt gewährleistet sein. Diese ständige Anwesenheit darf nur kurzfristig unterbrochen werden, z. B. durch einen Gang zur Toilette. Immer häufiger stellt sich jedoch die Situation dar, dass Mitarbeiter für vermeintlich kurze Beratungen in Besprechungsräumen von der BBA-Stelle abgezogen werden. In diesen Fällen wäre die ständige Anwesenheit von zwei Mitarbeitern mit Blickkontakt nicht gewährleistet und der Einsatz von BBA nicht mehr zulässig.

Der Fachausschuss Verwaltung, Sachgebiet „Kassen“ hat sich deshalb mit den Einsatzmöglichkeiten von biometrischen Systemen beim BBA-Betrieb auseinander gesetzt. Im März 1999 wurde beschlossen, dass die bisher geforderte organisatorisch sichergestellte ständige Anwesenheit der Mitarbeiter durch die technische Bereitstellung eines biometrischen Erkennungssystems auf den Zeitraum der Auszahlung reduziert werden kann, wenn nachstehende Bedingung eingehalten wird:

Es müssen mindestens zwei Mitarbeiter in der Zweigstelle anwesend sein, die sich jedoch nicht ständig im Kundenbereich aufhalten müssen.

Des Weiteren sind folgende Forderungen einzuhalten:

- ▶ Mindestens zwei Mitarbeiter müssen an fest vorgegebenen Arbeitsplätzen durch biometrische Erkennungssysteme oder andere gleichwertige Systeme identifiziert werden.
- ▶ An diesen Arbeitsplätzen müssen eine in den Bedienvorgang integrierte Alarmauslösemöglichkeit sowie eine normale Alarmauslösemöglichkeit vorhanden sein.

Die technischen Anforderungen an eine BBA-Plus-Stelle kann z. B. durch zwei Fingerprint-Scanner an zwei getrennten Arbeitsplätzen im Kundenbereich erfolgen.

5.3 White-Card-Lösung

Bei der White-Card-Lösung handelt es sich um eine BSB-Stelle (Bediente Selbstbedienung). Es gibt einen BBA-Bedienerplatz (BBA bzw. BBA-Plus) mit dem Magnetkartenschreibgerät. Des Weiteren ist ein KBA-Bereich vorhanden, an dem sich der Kunde selbst bedient.

Nach Aussagen des Fachausschusses handelt es sich bei der Verwendung von Magnetkarten als Medium zur Aktivierung einer Auszahlung um eine BBA-Funktion. Es wird als gleichwertig angesehen, ob der Mitarbeiter die Magnetkarte programmiert und der Kunde sich damit aus dem Automaten Geld besorgt oder ob der Kunde direkt aus dem herkömmlichen BBA Geld zur Verfügung gestellt bekommt.

An das Magnetkartenschreibgerät sind die gleichen Anforderungen wie an den herkömmlichen BBA-Bedienerplatz zu stellen:

- ▶ ständige Anwesenheit von mindestens zwei Mitarbeitern bei Standard-BBA-Stelle,
- ▶ Anwesenheit von zwei Mitarbeitern in der Zweigstelle und Ausgabe der WhiteCard über Identifizierung von mindestens zwei Mitarbeitern durch biometrische oder gleichwertige Erkennungssysteme bei BBA-Plus-Stelle.

5.4 Nebenbestände

Für Nebenbestände bei BBA-Arbeitsplätzen sind nach § 32 Abs. 2 UVV „Kassen“ folgende Sperrzeiten einzuhalten:

bis Euro	2.500	nach 30 Sekunden
bis Euro	10.000	nach 2 Minuten
über Euro	10.000	nach 5 Minuten



BBA mit WhiteCard

Zusätzlich können registrierte Banknoten im Nebenbestand sinnvoll sein. Diese zählen bis zu einem Betrag von Euro 2.000 nicht zum zulässigen Banknotenbestand.

Für Nebenbestände bei BBA-Plus-Arbeitsplätzen sind dieselben Sperrzeiten wie bei BBA-Arbeitsplätzen vorzuhalten. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitarbeiter an fest vorgegebenen Arbeitsplätzen durch biometrische Erkennungssysteme oder andere gleichwertige Systeme identifiziert werden können.

5.5 Ver- und Entsorgung

Da der BBA in der Regel im öffentlich zugänglichen Bereich aufgestellt wird, kann die Ver- und Entsorgung nur außerhalb der Schalteröffnungszeiten, z. B. vor Schalterbeginn oder nach Schalterchluss durchgeführt werden.

Der Versuch, den BBA mittels Sichtblenden (z. B. Stellwände) nicht einsehbar zu machen, um dann die Ver- und Entsorgung während der Schalteröffnungszeiten durchzuführen, ist nicht in Einklang mit der UVV „Kassen“ zu bringen. Obgleich der Einblick von außen nicht möglich ist, bleibt der Arbeitsbereich öffentlich zugänglich und kann somit einen Anreiz für einen Täter bieten.

Bei der Ver- und Entsorgung eines BBA durch eine Fremdfirma ist die UVV „Kassen“ nicht anzuwenden. Für das Werttransportunternehmen gilt die UVV „Wach- und Sicherungsdienste“ (BGV C 7), die im Gegensatz zur UVV „Kassen“ eine Ver- und Entsorgung während der Geschäftszeiten zulässt, jedoch strengere Maßstäbe an das Firmenpersonal stellt.

6 Kleinstzweigstelle

Von einer Kleinstzweigstelle spricht man, wenn die Zweigstelle von nur einem Mitarbeiter betrieben werden kann. Dies war bisher bei Geschäftsstellen mit Vorhaltung von Selbstbedienungsautomaten (KBA) und bei Geschäftsstellen mit Kassenboxen nach § 11 UVV „Kassen“ möglich. Eine neuere Variante der Kleinstzweigstelle stellt die biometrische Schleuse dar, bei der ein Mitarbeiter über griffbereites Geld verfügen und trotzdem Kunden „offen beraten“ (ohne Glasaufbauten) kann.

6.1 KBA

In vielen Sparkassen-Geschäftsstellen finden sich eine Reihe von Selbstbedienungsautomaten, an denen die Kunden nach Legitimation mit einer Kundenkarte und Eingabe einer PIN alleine Geldgeschäfte erledigen können. Dabei werden alle SB-Geräte (Selbstbedienung), die zur Auszahlung oder Einzahlung von Bargeld durch den Kunden dienen als „Kundenbediente Banknotenautomaten“ (KBA) bezeichnet. KBA sind an der Außenwand der Geschäftsstelle (Outdoor-Geräte) oder in einer SB-Zone als Indoor-Geräte installiert.

In solchen Kleinstzweigstellen oder „Ein-Mann-Geschäftsstellen“ kann der Kunde ohne Glasaufbauten bedient werden. Der Mitarbeiter darf Einzahlungsbeträge annehmen und den Kunden bei der Abhebung am Geldauszahlungsgerät durch Eingabe der Daten am Terminal unterstützen. Angenommene Einzahlungsbeträge müssen vom Mitarbeiter in ein dafür vorgesehenes Behältnis eingeworfen werden. Der Mitarbeiter darf keinen Zugriff zum Geld haben.

Bei einer solchen Zweigstelle sind die Forderungen aus den §§ 4–6 und 8–10 der UVV „Kassen“ zu erfüllen. Darüber hinaus sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- ▶ Der Kunde muss sich mit seiner PIN oder Bankkarte identifizieren, um dem Automaten ausgezahltes Geld entnehmen zu können.
- ▶ Die erstmalige Auszahlung von einem neuen Konto darf erst mit einer Verzögerung von 24 Stunden möglich sein.
- ▶ Der Mitarbeiter der Zweigstelle darf keinen Zugriff zum Geld haben. Er darf somit den KBA weder befüllen noch entsorgen.
- ▶ Banknoten dürfen nicht in Zeitverschlussbehältnissen aufbewahrt werden.
- ▶ Der Mitarbeiter darf Abhebungen über das Limit des KBA hinaus freigeben oder Auszahlungen (z. B. von einem Sparbuch) vorbereiten, keinesfalls darf er jedoch eine Auszahlung aktivieren.
- ▶ Der Mitarbeiter darf eingezahlte Gelder zählen, muss diese aber danach sofort in ein Einzahlungsbehältnis werfen.
- ▶ Die Ver- und Entsorgung des KBA darf nicht von einem Mitarbeiter der Kleinstzweigstelle durchgeführt werden.
- ▶ An verschiedenen Stellen (Eingang, KBA, Arbeitsplatz) der Zweigstelle muss durch Hinweisschilder aufgezeigt werden, dass der Mitarbeiter keinen Zugriff auf Geld hat.

Die tägliche Auszahlung beim KBA ist auf Euro 5.000 pro Kunde und Konto zu begrenzen.

Bei dieser Art der Kleinstzweigstelle sind gewisse Einschränkungen unumgänglich:

- ▶ Der Mitarbeiter der Zweigstelle hat keinen Zugriff auf Geld – ohne Kundenkarte kann ein Kunde kein Geld erhalten.
- ▶ Die Stückelung der Geldscheine ist im KBA begrenzt. Große Scheine werden in der Regel nicht vorgehalten.
- ▶ Sorten können in der Zweigstelle nicht vorgehalten werden.

6.2 Kassenbox

Eine Kleinstzweigstelle mit nur einem Mitarbeiter kann auch in einer Geschäftsstelle mit einer Kassenbox und Durchschuss hemmender Abtrennung nach § 11 UVV „Kassen“ betrieben werden. Der Mitarbeiter hat am Arbeitsplatz max. 25.000 Euro als griffbereites Bargeld zur Verfügung und kann somit ohne Zeitverzögerung Geld an den Kunden ausgeben. Nachteilig wird jedoch von der Sparkassenseite die Beratungsmöglichkeit gesehen. Da der Kunde und der Mitarbeiter durch einen Glasaufbau getrennt sind, ist eine so genannte „offene Beratung“ nicht möglich.

Das Sicherungskonzept nach § 11 UVV „Kassen“ wurde unter Ziffer 4.1 erklärt.

6.3 Biometrische Schleuse

Durch den Einbau einer Personenschleuse wird das wechselweise Begehen einer Kassenbox nach § 11 UVV „Kassen“ und des Kundenraumes durch einen Mitarbeiter möglich. Damit kann den Bedürfnissen von Sparkassen entsprochen werden, die trotz einer minimalen personellen Besetzung der Geschäftsstelle über griffberechtigtes Geld verfügen und trotzdem nicht auf Beratungen außerhalb der Kassenbox mit den Kunden verzichten wollen.

Über die Personenschleuse kann nur eine autorisierte Person in den gesicherten Bereich der Kassenbox gelangen. Durch die Kombination einer Durchschuss hemmenden Schleuse mit einem



*Personenschleuse integriert in Kasse
Foto: Fa. Sitec*



Identifizierung in Personenschleuse

Foto: Fa. Visio

biometrischen Erkennungssystem (z. B. Fingerprint-Scanner) in Verbindung mit einer „Einzelperson-Erkennung“ (Waage, Sensoren) kann sichergestellt werden, dass nichtautorisierte Personen vom System zurückgewiesen werden.

Beim Einsatz von Personenschleusen in Sparkassen-Geschäftsstellen müssen nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- ▶ Sowohl die Kassenbox als auch die Schleuse müssen Durchschuss hemmend nach § 11 UVV „Kassen“ ausgeführt werden.
- ▶ Eine Durchreiche für die vom Kunden gewünschten Gelder ist vorzusehen.
- ▶ Eine Autorisierung weiterer berechtigter Personen muss von einer zentralen Stelle bei der Sparkasse erfolgen.
- ▶ Geldbehältnisse mit Zeitverschlusssystemen sind im gesicherten Bereich der Kassenbox aufzustellen.
- ▶ Höchstbeträge und Sperrzeiten nach § 32 UVV „Kassen“ sind in der Kassenbox einzuhalten.
- ▶ Die Befüllung des KBA sollte grundsätzlich im gesicherten Bereich der Kassenbox erfolgen. Sollte dies in Einzelfällen nicht

möglich sein, ist der Schlüssel zum Wertebereich in der Kassenbox zu verwahren.

- ▶ In der Geschäftsstelle sind an geeigneter Stelle deutlich erkennbare Hinweise zum Einbau der Personenschleuse anzubringen.

6.4 Zusammenfassung

Alle vorgenannten Kleinstzweigstellen können von nur einem Mitarbeiter betrieben werden. Unterschiede gibt es jedoch bei der Auszahlung von griffbarem Bargeld an den Kunden sowie bei der so genannten „offenen Beratung“ (ohne Glasaufbauten). In der folgenden Tabelle werden diese Möglichkeiten bei den verschiedenen Kleinstzweigstellen dargestellt.

Möglichkeiten einer Kleinstzweigstelle bei einem Mitarbeiter:

Kleinstzweigstelle	Geld vom Mitarbeiter	„offene Beratung“
KBA	nein	ja
Kassenbox nach § 11	ja	nein
biometrische Schleuse	ja	ja

Die Kleinstzweigstellen-Lösung ist auch bei größeren Stellen einsetzbar, wenn die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Mitarbeitern mit Blickkontakt nicht gewährleistet werden kann. Ein Wechsel des Kassensystems ist jedoch nicht erlaubt. Das heißt, dass eine Kleinstzweigstelle mit KBA nicht zeitlich befristet durch zusätzliches Personal z.B. zu einer BBA-Stelle aufgerüstet werden darf. Andererseits darf eine BBA-Stelle nicht temporär zu einer Kleinstzweigstelle mit KBA umfunktioniert werden.

*Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

NEU ERSCHIENEN:

Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ GUV-SI 8027

Nicht bruchsichere Verglasungen wie z. B. Fenster- und Spiegelglas (Floatglas) sowie Drahtglas zählen aufgrund der möglichen Verletzungsfolgen bei Glasbruch zu den so genannten besonderen Gefährdungen insbesondere in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Besondere Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen bei Glasbruch sind überall dort erforderlich, wo Personen – vor allem Kinder, Schüler und Sporttreibende – während des Bewegungs- und Verkehrsablaufes auf verglaste Elemente

wie Türen, Wände, Vitrinen usw. treffen können.

Hierfür soll die Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ Planern, Herstellern und Trägern von Gebäuden und Einrichtungen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit Hinweise auf sicherheitstechnische Mindestanforderungen an verschiedene Glasarten vermitteln, um Verletzungen bei Glasbruch zu vermeiden. Die bisherige gleichlautende Broschüre



wurde umfassend überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden u. a. die Glasarten und Fachbegriffe exakter und aktueller definiert und die Angaben über die einschlägigen Normen auf den aktuellen Stand gebracht.

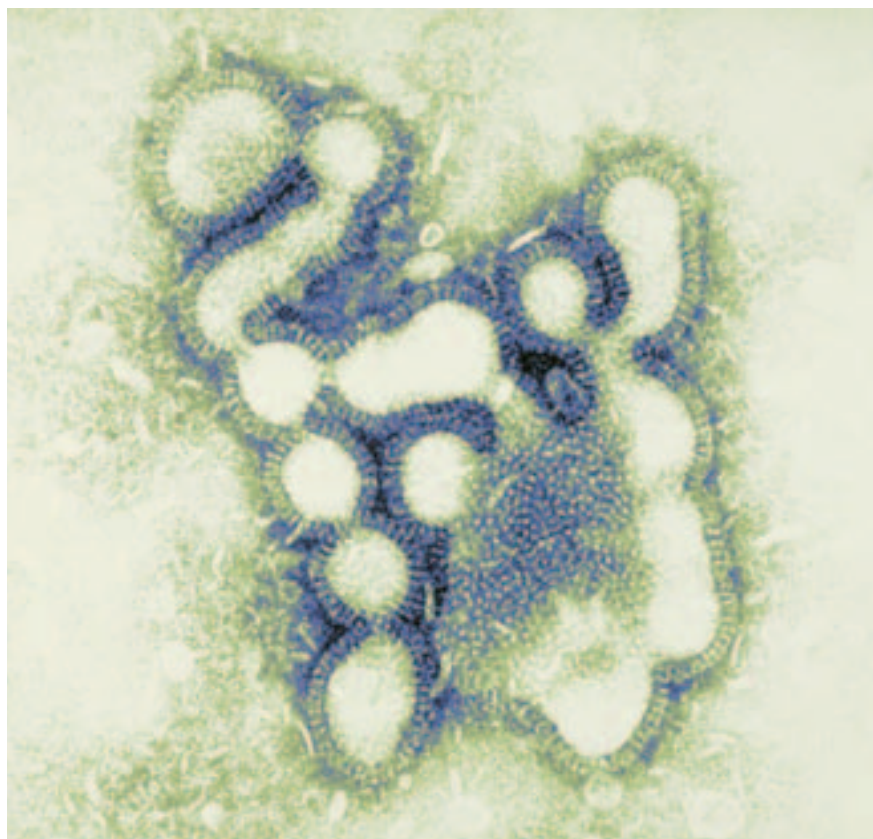
Die Broschüre kann im Internet unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayerluk.de - Publikationen - Unfallverhütungsvorschriften, Broschüren, Regeln eingesehen und ausgedruckt werden.

Schutzmaßnahmen bei Influenza –

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe veröffentlicht eine detaillierte Empfehlung zum Thema Atemschutz beim Umgang mit Erkrankten

In der Tagespresse mehren sich vor Beginn der Grippesaison im Winterhalbjahr Meldungen über drohende Ausbrüche der gefürchteten Virusgrippe (Influenza). Es wird nicht nur das Szenario dargestellt, dass es – wie bereits in der Vergangenheit in Abständen von einem bis mehreren Jahrzehnten – zu einer weltweiten Epidemie (Pandemie) käme, sondern auch, dass der zu erwartende Ausbruch durch eine Beteiligung besonders gefährlicher Vogelgrippeviren zu einer besonders großen Zahl sehr schwer oder gar tödlich erkrankter Menschen führen könnte.

Da das Personal im Gesundheitsdienst zwangsläufig bei der Versorgung Erkrankter besonders stark vom Krankheitserreger bedroht ist, sollen im ersten Teil des Artikels Hintergrundinformationen zur Erkrankung gegeben werden und im zweiten Teil wichtige Schutzmaßnahmen kompakt zusammengestellt werden: Schwerpunktmäßig wird neben der Impfung und den notwendigen Isolations- und Hygienemaßnahmen auch das Thema „Atemschutz beim Umgang mit infektiösen Patienten“ behandelt. Der Zusammenstellung liegt unter anderem eine neue Veröffentlichung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu Grunde mit dem Titel „Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“ (ABAS-Beschluss 609). Hier hat der ABAS die wichtigsten Schutzmaßnahmen für die ambulante und stationäre Betreuung von Influenzapatienten, für den Rettungsdienst sowie für Kontakte mit möglicherweise infizierten Personen im Flugverkehr zusammengestellt.



Die Bedeutung der Virusgrippe

Die Virusgrippe Influenza ist nicht zu verwechseln mit banalen Erkältungskrankheiten, die im Volksmund oft als „Grippe“ bezeichnet werden. Es handelt sich vielmehr um eine ernste Erkrankung, die durch das Influenzavirus (meist Serotyp A) ausgelöst wird und die vor allem bei alten Menschen, chronisch Kranken sowie Kindern in den ersten vier Lebensjahren mit einem schweren Verlauf und leider auch nicht selten mit tödlichem Ausgang verbunden ist.

Die Zahl der Erkrankungen an Influenza schwankt von Jahr zu Jahr. Es gibt im Ab-

stand von einigen Jahren „Grippewellen“; seriöse Schätzungen gehen dabei von rund 30.000 Influenza-bedingten Krankenhausbehandlungen und rund 5.000 bis 8.000 zusätzlichen Todesfällen durch Influenza und ihre Komplikationen aus. Die letzte größere Erkrankungswelle in Deutschland in der Saison 1995/1996 führte allerdings zu wesentlich höheren Erkrankungszahlen und zu ca. 30.000 zusätzlichen Todesfällen.

Influenzaviren befallen nicht nur Menschen, sondern auch verschiedene Säugetierarten und Vögel. So ist bekannt, dass Wasservögel in Südostasien ein

wichtiges Virusreservoir darstellen. Durch das enge Zusammenleben von Menschen, landwirtschaftlichen Nutztieren und Wasservögeln in ländlichen Gegenden dieser Region nehmen viele Epidemien dort ihren Anfang, um sich dann auch auf andere große Regionen oder als sog. Pandemie auf den gesamten Globus auszudehnen. Sicherlich kann auch die immer größer werdende Zahl von Fernreisenden zu einer schnelleren und weiteren Ausbreitung von Seuchen beitragen.

Besonderheiten des Krankheitserregers

Das Influenzavirus unterscheidet sich von zahlreichen anderen Viren dadurch, dass es zahlreiche Virusvarianten mit unterschiedlichen Oberflächenantigenen gibt, die sich durch Mutationen kontinuierlich ändern (sog. „Antigen-Drift“). Dies hat zur Folge, dass einige Jahre nach einer Grippewelle sich die Antigenausstattung der vorherrschenden Virusvarianten soweit geändert hat, dass zwar ein größerer Teil der Bevölkerung durch durchgemachte Erkrankung oder in zurückliegenden Jahren durchgeführte Impfung Influenza-Antikörper erworben hat, diese aber nicht mehr gegen die aktuellen Krankheitserreger schützen. So kommt es zu einer neuerlichen Erkrankungswelle. Dies ist der Grund, warum Gesundheitsbehörden und Impfstoffhersteller kontinuierlich überwachen, welche Virusvarianten für die Impfprophylaxe von Bedeutung sind und jährlich neue Influenzaimpfstoffe hergestellt werden, die Schutz gegen die aktuellen Virusvarianten bieten sollen. Jährliche Auffrischungsimpfungen sind daher immer sinnvoll.

Wenn ein Individuum (Mensch oder Tier) allerdings gleichzeitig von mehreren verschiedenen Virusstämmen infiziert ist, kann es vorkommen, dass aus dem Erbgut der beteiligten Virusvarianten neue Varianten entstehen (sog. „Antigen-Shift“), die sich in ihrer Antigenausstattung so stark von den ursprünglichen Stämmen unterscheiden, dass sie weder von den aktuellen Impfstoffen, noch von den in der Bevölkerung vorhandenen Antikörpern erfasst werden. Man befürchtet,

dass auf diese Weise aus Vogelgrippeviren („aviären Influenzaviren“), die Menschen befallen können und dann eine besonders heftige Erkrankung auslösen, aber bislang kaum von Mensch zu Mensch weitergegeben werden, und aus Influenzaviren mit einer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit in der Bevölkerung eine besonders gefährliche Virusvariante entstehen könnte. Insofern wurde im Spätsommer mit Sorge beobachtet, dass im Osten Russlands, also im Sommeraufenthaltsgebiet vieler in Mitteleuropa überwinternder Zugvögel, sich die Vogelgrippe ausbreitete, was die Befürchtung einer Erregerübertragung durch Zugvögel auf heimisches Geflügel weckte.

Infektion und Erkrankung durch Influenzaviren

Die Ansteckung mit Influenzaviren erfolgt durch das Einatmen Virus-haltiger Flüssigkeitströpfchen, die von Erkrankten vor allem durch Husten oder Niesen in die Umgebung freigesetzt werden. Viren können auch außerhalb des Körpers ein bis zwei Tage überleben, sodass es auch zu einer Infektion kommen kann, wenn der Erreger über die Hände von kontaminierten Flächen in den Mund-/Rachenraum verschleppt wird. Nach einer Inkubationszeit zwischen einem und fünf Tagen kommt es zu einem akuten Krankheitsbeginn mit hohem Fieber, Abgeschlagenheit, Glieder-, Kopf- und Halsschmerzen. Daran schließt sich eine bisweilen wochenlange Genesung mit einem häufig quälenden Reizhusten an. Dabei wird das Immunsystem so stark geschwächt, dass der Körper für weitere schwere Infektionen anfälliger wird. Diese betreffen vor allem Lunge, Herzmuskel und das zentrale Nervensystem. Behandelt werden kann die Erkrankung durch antivirale Medikamente, sog. Neuraminidasehemmer (z. B. Tamiflu®, Relenza®), wobei die Therapie in den ersten beiden Tagen nach Krankheitsbeginn begonnen werden soll. Da das Virus bereits vor dem eigentlichen Krankheitsausbruch an die Umgebung weitergegeben werden kann und sehr ansteckend ist, kann sich die Erkrankung sehr rasch in der Bevölkerung ausbreiten.

Schutzmaßnahmen gegen die Virusgrippe

Zu den wirksamsten Schutzmaßnahmen gehört die Gripeschutzimpfung, die bei Personen mit erhöhtem Risiko durch die Erkrankung (Senioren und Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche) sowie Personen mit erhöhtem Risiko zu erkranken wie z. B. Beschäftigte im Gesundheitsdienst oder Beschäftigte mit umfangreichem Publikumsverkehr jährlich durchgeführt werden sollte. Details hierzu enthalten die STIKO-Impfempfehlungen (Ausgabe Juli/2005), im Internet einsehbar unter: www.rki.de, Schaltfläche „Infektionsschutz“, weiter auf Schaltfläche „Epidemiologisches Bulletin“, Ausgabe 30/2005.

Nach engem Kontakt eines Ungeimpften mit einem Influenzakranken kann die frühzeitige vorbeugende Verabreichung antiviraler Medikamente sinnvoll sein. Während Grippeperioden erscheint es sinnvoll, Menschenansammlungen, körperliche Kontakte wie Händereichen sowie Anhusten und Anniesen zu vermeiden. Wichtige Vorbeugungsmaßnahmen lassen sich aus der Kenntnis des Übertragungsweges des Erregers ableiten: Erkrankte sollten mit möglichst wenig Menschen Kontakt haben und darauf achten, dass sie durch Tragen eines Mund-Nasenschutzes („OP-Mundmaske“) oder zumindest das Bedecken von Mund und Nase beim Husten und Niesen sowie durch konsequente Händehygiene dazu beitragen, möglichst wenig Erreger freizusetzen. Auswurf und andere Atemsekrete sollten mit Einmaltüchern aufgenommen werden, die in dichten Kunststoffbeutel entsorgt werden.

Weitere Maßnahmen zum Personenschutz bei der Betreuung Influenzakranker

Beim Kontakt mit Erkrankten sollte als Atemschutz zumindest eine filtrierende Halbmaske FFP1 oder ein dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der die Anforderungen an eine FFP1-Maske erfüllt. Medizinisches Personal sollte weitere Schutzkleidung wie medizinische Einmalhandschuhe und Schutzkittel tra-

gen, die nicht außerhalb des Infektionsbereichs getragen werden dürfen. Schutzbrillen sind angebracht, wenn damit gerechnet werden muss, dass Spritzer mit infektiösem Material auf die Augenschleimhäute geraten können.

Nach Patientenkontakten ist die Händedesinfektion mit einem zumindest „begrenzt viruziden“ Händedesinfektionsmittel erforderlich. Im Patientenzimmer sollten Flächen zumindest in „Handreichweite“ des Patienten täglich einer Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem wirksamen Desinfektionsmittel unterzogen werden. Die Desinfektion von Geräten und Instrumenten (z. B. Stethoskope) nach dem Gebrauch ist dann entbehrlich, wenn sie patientenbezogen eingesetzt werden. Werden diese Gegenstände oder auch vom Patienten benutztes Geschirr zur weiteren Aufbereitung aus dem Infektionsbereich gebracht, so sollte dies in einem geschlossenen Behältnis geschehen. Die Geschirreinigung erfolgt maschinell bei Temperaturen von mindestens 60°C. Für benutzte Wäsche und Textilien werden die Routine-Waschverfahren

für Krankenhauswäsche als ausreichend erachtet.

Atemschutz beim Kontakt mit Erkrankten

Welche Atemschutzmaske für das Betreuungspersonal von Krankheitsverdächtigen oder Erkrankten erforderlich ist, hängt von der Tätigkeit ab, die am Patienten verrichtet werden muss: Muss das Personal z. B. im Rahmen von Untersuchung, Pflege oder Behandlung damit rechnen, Hustenstößen des Patienten (ohne Mund-Nasen-Schutz!) direkt ausgesetzt zu sein, so wird die FFP1-Maske wegen ihrer vergleichsweise hohen Gesamtleckagerate von bis zu 22 % als nicht ausreichend angesehen, sondern eine FFP2-Maske vorgeschlagen. Bestimmte, im Einzelfall notwendige Maßnahmen am Patienten wie z. B. das Absaugen der Atemwege, das Intubieren zur künstlichen Beatmung oder das Bronchoskopieren (die endoskopische Untersuchung der Atemwege) werden sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit den Patienten zum Husten reizen und damit Erreger in großer Zahl freisetzen. Für diese Fälle ist die beson-

ders dichte FFP3-Maske (Gesamtleckagerate höchstens 2 %) angebracht.

Der eingangs erwähnte und in diesem Artikel auszugsweise inhaltlich wiedergegebene ABAS-Beschluss 609 enthält als Anlage unten angeführte Tabelle, in der in sehr übersichtlicher Form verschiedenen Tätigkeiten am (potenziell) Erkrankten der jeweilige Atemschutz zugeordnet ist: Der ABAS-Beschluss 609 kann neben den technischen Regeln zur Biostoffverordnung und anderen ABAS-Beschlüssen zu anderen Themen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Infektionsgefährdung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) unter www.baua.de/prax/abas/besch609.pdf bzw. www.baua.de/prax/abas/trba.htm

Anmerkung: Im Artikel sind nur Informationen bis Redaktionsschluss berücksichtigt. Aktuelles ist beim Robert-Koch-Institut unter www.rki.de nachzulesen (Suchbegriff „Influenza“).

Autor: Dr. med. Robert Lang, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Schutz vor luftübertragenen Influenzainfektionen – Empfehlungen zur Verwendung von MNS und FFP-Masken

Tätigkeit	MNS	FFP1-Maske*	FFP2-Maske	FFP3Maske
Ambulante Versorgung und Pflege von Verdachtsfällen	Patient (wenn zumutbar)	Medizinisches Personal		
Rettungstransport, Tätigkeiten am Patienten	Patient (wenn zumutbar)		Personal im Rettungstransport	
Transport im Krankenhaus	Patient (wenn zumutbar)	zum Transport eingesetztes Personal		
Tätigkeiten im Patientenzimmer	Patient (wenn zumutbar)	alle		
Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Hustenstößen ausgesetzt sein könnten	Patient (wenn zumutbar)		Medizinisches Personal	
Tätigkeiten mit Hustenprovokation, z.B. bronchoskopieren, intubieren, absaugen				Medizinisches Personal
Laborarbeiten		siehe TRBA 100		
Tätigkeiten in Flugzeugen	Patient (wenn zumutbar)	Kabinenpersonal beim Bordservice	Versorgung medizinischer Notfälle durch das Kabinenpersonal	
Tätigkeiten in Flughäfen	Patient (wenn zumutbar)	Betreuendes Bodenpersonal		

*Geeignet ist auch ein MNS, wenn er die Anforderungen an die Geräteklasse FFP1 nach DIN EN 149 erfüllt.

Weniger Heben beim Krankentransport

Die Rettungsassistenten im Krankentransport haben es buchstäblich schwer. Da sind Patienten mit Körpergewichten von teilweise 100 kg und mehr aus Wohnungen im Obergeschoss über nicht selten enge Treppenhäuser in das Krankentransportfahrzeug zu „wuchten“. Bei engen Platzverhältnissen werden dazu Tragesessel verwendet, welche – zu zweit – über Treppen und sonstige Höhendifferenzen zu transportieren sind. In der Ebene werden die mit Rollen versehenen Stühle geschoben; am Fahrzeug angekommen, muss der Stuhl samt Patient auf eine Ladehöhe von rd. 65 cm angehoben, in den Fahrgastraum eingeschoben und am Zielort wieder ausgeladen werden.

Die verschiedenen Hebesituationen auf dem Weg bis zum Fahrzeug gehören zum Wohnbereich des Patienten und sind von daher wenig beeinflussbar, wenn man davon absieht, dass das Stuhlgewicht durch konsequente Verwendung von Kohlefasermaterialien und Aluminium immerhin von rd. 24 auf 20 kg verringert werden konnte. Weitere Erleichterungen sind bei den derzeit eingesetzten Stühlen kaum möglich.

Anders verhält es sich beim Ein- und Ausladen des Patienten in bzw. aus dem Fahrzeug. Um die Hebearbeit für diese Arbeitsvorgänge zu vermeiden, wurde das Krankentransportfahrzeug des Typs „KTW Bayern 04“ aufgrund einer Empfehlung des Bayer. GUVV und in Übereinstimmung mit der Landesgeschäftsstelle des BRK anstatt des bisher üblichen Ladetisches jetzt mit einer Rampe für den Tragesessel ausgestattet.

Die einfach klappbare Rampe aus Aluminium überwindet mit einer Länge von rd. 275 cm eine Ladehöhe von 65 cm (bei horizontaler Fahrzeugaufstellung entspricht dies einer Steigung von rd. 23 %).



Wie Messungen ergeben haben, liegt die aufzuwendende Schiebe- bzw. Zugkraft für das Einladen eines z. B. mit 80 kg belasteten Stuhles (hinzu kommt das Stuhlgewicht von etwa 20 kg) über die Rampe bei 400 bis 450 N (vergleichbar einem Gewicht von 40 bis 45 kg). Beim Ausladen muss der Stuhl lediglich gehalten werden, wozu ein wesentlich geringerer Kraftaufwand erforderlich ist.

Die Schiebekraft beim Einladen erscheint zunächst nur etwas geringer als die pro Person aufzuwendende Kraft beim Heben des Stuhles (halbes Stuhlgewicht ca. 50 kg). Aufgrund der geringen Rampenbreite (diese entspricht etwa der Breite des Stuhles) kann der Stuhl aber von zwei Personen gleichzeitig – links bzw. rechts neben der Rampe – geschoben werden; damit verringert sich die Schiebekraft pro Person auf die Hälfte, also auf ca. 200 bis 225 N.

Fazit: Durch den Einsatz der Rampe kann die pro Person aufzuwendende Schie-

bekraft auf weniger als die Hälfte der erforderlichen Kraft zum Heben des Stuhles vermindert werden; das Heben beim Ein- und Ausladen des Stuhles wird ganz vermieden. Die LastenhandhabungsV kann damit – wenigstens bei den Be- und Entladevorgängen am Fahrzeug – sicher eingehalten werden.

Weitere Vorteile der Rampe sind:

- ▶ das leichte Ein- und Ausklappen durch gewichtsentlastende Gasdruckfedern und ergonomisch angebrachte Grifföffnungen,
- ▶ ein rutschhemmend ausgeführter und somit auch bei Nässe und Schnee sicher begehbarer Mittelsteg,
- ▶ ein ebenfalls rutschhemmend ausgeführter Belag in der Radführung, um das Verkanten und Verrutschen der Stuhlräder zu vermeiden.

*Autor: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Zapf,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Gewalt an Schulen – ein modernes Problem?

Gewalt ist ein Teil unseres Lebens. Jeder Mensch macht im Laufe seines Lebens verschiedene Erfahrungen mit Aggressionen und Gewalt, entweder zu Hause, in der Kindertagesstätte, z. B. Hänseleien (verbal) und körperliche Auseinandersetzungen (Streitigkeiten), in der Schule (Amoklauf in Erfurt, Ereignisse in Coburg usw.), im Alltag (z. B. frustrierte Fans) und im Beruf (Überfälle auf Sparkassen, Übergriffe in psychiatrischen Stationen von Krankenhäusern und Pflegeheimen, etc.).

Im Anschluss an eines unserer Seminare „Gewaltprävention“ in Neufahrn für staatliche Schulämter haben wir Frau Dr. Wiebke Steffen, Leiterin des Dezernats für Forschung, Statistik und Prävention des Bayer. Landeskriminalamts München, und Herrn Kriminalhauptmeister Martin Halbgewachs vom LKA einige Fragen gestellt.

UV-aktuell: Gewalt an Schulen ist kein Phänomen der Gegenwart – welche Besonderheiten in Art und Umfang bei gewaltmotivierten Auseinandersetzungen können Sie heute feststellen?

Steffen/Halbgewachs: Gewalt ist grundsätzlich weder ein Phänomen der Gegenwart, noch ein Phänomen der Schule. Außerdem ist Jugendkriminalität – auch Jugend-Gewaltkriminalität – ganz überwiegend ein altersspezifisches, vorübergehendes Phänomen. Auch die – wenigen – mehrfach auffälligen Intensivtäter werden zu unauffälligen Bürgern, wenn sie ihren Platz im sozialen System einnehmen, also etwa eine feste Freundin finden, eine Ausbildung machen oder Arbeit haben.

In der Schule scheint zwar die verbale Gewalt – Beleidigungen, Mobbing – zuzunehmen, körperliche Gewalt ist jedoch

nach wie vor selten und sexuelle Gewalt kommt allenfalls in Einzelfällen vor.

Die Lebensbedingungen von Jugendlichen sind – neben den bekannten wirtschaftlichen Problemen – heute wesentlich problematischer als früher, auch deshalb, weil die jungen Leute kaum Freizonen haben, in denen sie sich unkontrolliert und unbeobachtet von den Erwachsenen „austoben“ können und dürfen. Die zentrale Aufgabe des Jugendalters, die eigene Identität zu finden, ist heute schwerer zu verwirklichen als früher. Nicht zuletzt deshalb, weil die „jungen“ oder „junggebliebenen“ Erwachsenen jeden Trend der Jugendlichen sofort nachahmen. Jugendlichen wird es schwer gemacht, sich abzugrenzen. Sie kommen deshalb auf „Ideen“, mit denen sie ihre Eigenständigkeit beweisen wollen – die dann nicht immer die besten oder die erlaubten sind ...

UV-aktuell: Wie schätzen Sie die Rolle von Gewalt bei Mädchen ein?

Steffen/Halbgewachs: Mädchen werden nach wie vor sehr viel seltener als Jungen zu „Tätern“, das gilt insbesondere für den Bereich der Gewaltkriminalität. Geschlechtsbezogen unterscheiden sich die Formen von Gewalt bei Mädchen und Jungen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ. Mädchen neigen zu autoaggressivem Verhalten, d. h. sie richten Gewalt häufiger gegen sich selbst. Wenn Mädchen „gewalttätig“ werden, dann in erster Linie durch verbale oder psychische Gewalt – und auch die kann sehr verletzend sein! Fälle von körperlichen Gewalthandlungen junger Mädchen gegen andere sind dagegen selten, werden aber aufgrund ihrer Seltenheit von den Medien bevorzugt aufgegriffen und erzeugen deshalb die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Maße. Die Häufigkeit



solcher Gewalthandlungen ist aber nur unwesentlich höher als in den letzten Jahrzehnten. Das typische Delikt der Mädchen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr ist der einfache Ladendiebstahl; gestohlen werden meist Kosmetikartikel oder auch Kleidung.

UV-aktuell: Welche Regionen bzw. Städte in Bayern schätzen Sie aus kriminalistischer Sicht als besonders „schwierig“ ein?

Steffen/Halbgewachs: Es lässt sich eindeutig ein Stadt-Land-Gefälle feststellen, d. h. Städte sind grundsätzlich „gefährdeter“. Aber auch zwischen den Städten gibt es erhebliche Unterschiede. Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung ist vor allem zu beachten, dass sich das Anzeigeverhalten und die Deliktstruktur in den Städten (und natürlich auch zwischen Stadt und Land) unterscheiden kann, dass Bevölkerungsstruktur und Tätermobilität unterschiedlich sind und dass bei der Berechnung von Belastungszahlen nur die amtlich gemeldete Wohnbevölkerung berücksichtigt werden kann, nicht jedoch Pendler, Touristen, Durchreisende oder andere nicht gemeldete Personen.

UV-aktuell: Was muss Ihrer Meinung nach unternommen werden, um junge Migranten besser in unser Gesellschaftssystem zu integrieren?

Steffen/Halbgewachs: Eine Grundvoraussetzung ist die Akzeptanz der Tatsache, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und bleiben wird – bleiben muss, wenn wir in Anbetracht der Entwicklung der deutschen Bevölkerung unseren Lebensstandard halten wollen. Eine weitere Grundvoraussetzung ist die sprachliche Integration der jungen Migranten, aber natürlich auch ihrer Eltern: Ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ist keine schulische und berufliche Ausbildung möglich, kann keine Auseinandersetzung mit der Kultur, den Sitten, Gebräuchen und Gesetzen Deutschlands stattfinden – damit auch nicht deren Akzeptanz und damit auch keine Integration. Um jungen Migranten bei der Integration zu helfen, müssen gesellschaftliche Ressourcen aktiviert werden, die wirksam werden, wenn etwa Eltern als Vor-/Leitbilder bzw. moralische Instanzen ausfallen. Dies können Bezugspersonen sein, die verlässlich da sein müssen und die „Richtung“ vorgeben können, wenn die Eltern als Erzieher „ausfallen“. Denkbar – und meiner Meinung nach ein sehr wichtiger Ansatz – ist der Aufbau eines Systems von Patenschaften, also der Übernahme von Verantwortung und verlässlichem „Da Sein“ durch ehrenamtlich tätige Erwachsene, wie es sich im Bereich der Arbeit mit jungen Flüchtlingen schon bewährt hat.

UV-aktuell: Was halten Sie von dem in Berlin geplanten Fach „Werteerziehung“ an Schulen?

Steffen/Halbgewachs: Im Prinzip eine gute Idee. Allerdings spielt es keine Rolle, wie man dieses Fach nun bezeichnet. Ob „Werteerziehung“, „Ethik“ oder „Religion“ – wichtig ist die Auseinandersetzung der Kinder mit diesen Themen, gerade bei der heutigen kulturellen Vielfalt und den vielen Chancen und Möglichkeiten,

die junge Leute haben – aber auch den Gefährdungen, denen sie ausgesetzt sind, und den Entscheidungen, die sie treffen müssen. Und noch eines ist wichtig: Kinder und Jugendliche brauchen klare Regeln, eine „Erziehung in Grenzen“ – das ist die Aufgabe von Erziehenden, vor allem der Eltern. Regelverstößen müssen deutliche Grenzen gesetzt werden und zwar möglichst früh und von Seiten der ganzen Gemeinschaft, nicht nur von Seiten der Familie. Freunde, die Klasse, die Schule als Institution, das soziale Umfeld und eben auch die Polizei müssen frühzeitig signalisieren, dass Kriminalität und Gewalt in unserer Gesellschaft nicht akzeptiert werden. Auf Fehlverhalten muss reagiert werden, damit es sich nicht durch indirekte Belohnung verfestigt. Diese Reaktion muss jedoch keineswegs eine mit Mitteln des Strafrechts sein. Im Gegenteil: Die Wirkung formeller Reaktionen wird häufig überschätzt, während die informeller Reaktionen in der Regel unterschätzt wird. Das private und soziale Umfeld kann mit der Äußerung „So nicht!“ viel bewegen! Hinschauen und handeln – das muss die Strategie von uns allen sein und dazu können wir alle beitragen.

UV-aktuell: In welcher Form hält die Polizei oder das LKA unabhängig von zu verfolgenden Straftaten Kontakt zu den Schulen?

Steffen/Halbgewachs: Die erste Begegnung mit der Polizei haben die Schüler meistens in der Grundschule mit den Verkehrserziehern der Polizei. Außerdem hat jede Schule einen für sie zuständigen Schulverbindungsbeamten, der Kontakt zu den Schulen in seinem Gebiet hält. Mit Unterstützung Ihres Hauses wird bei den Schülern der 3. Jahrgangsstufe durch das LEXI-Hausaufgabenheft für den Gedanken der Kriminalprävention und auch für die Polizei „geworben“. Die neue, ebenfalls in Kooperation mit Ihrem Hause entstandene Broschüre „Gewalt – ein Thema für die Schule“ zeigt die Folgen von Gewalttaten auf und ist für die Jahrgangsstufen der 6.–8. Schulklassen gedacht. Außerdem führen wir in den Schulklassen zusammen mit den Lehrkräften kriminalpräventiven Unterricht durch, bekannt als PIT „Prävention im Team“.

UV-aktuell: Frau Dr. Steffen, Herr Halbgewachs, wir danken für dieses Gespräch.

Die Fragen stellte Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention beim Bayer. GUVV.

Autoren: Katja Seßlen und Sieglinde Ludwig



Sieglinde Ludwig (li.) im Gespräch mit Dr. Wiebke Steffen

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Ein explosives Erfrischungsgetränk – Gefahren lauern selbst beim Durstlöschen

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Versichert ist, was zur Arbeit gehört

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für sogenannte versicherte Tätigkeiten. Erforderlich ist ein rechtlich wesentlicher innerer sachlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Unternehmen. Eine rein örtliche oder zeitliche Verbindung einer Verrichtung mit einer betrieblichen Tätigkeit kann isoliert für sich betrachtet den erforderlichen Zusammenhang noch nicht begründen. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist nicht, ob betriebliche Gefahren bei dem Unfall mitgewirkt haben, sondern ob der Unfall der Tätigkeit zuzurechnen, ein Arbeitsunfall also bei einer Verrichtung eingetreten ist, die in dem genannten Zusammenhang mit dem Unternehmen steht. Der Gesetzgeber drückt diese Systematik in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, der eine gesetzliche Definitionsnorm darstellt, mit dem Wort „infolge“ aus.

Wie wird abgegrenzt, wenn auch private Interessen eine Rolle spielen?

Diese Vorgabe des Gesetzgebers ist bei einer richtigen Rechtsanwendung also zu beachten. So einfach diese Vorgabe auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so problematisch kann die Beachtung dieser Bedingung bei einzelnen Zweifelsfällen in der Praxis sein. Schwierig wird es z. B. dann, wenn eine Tätigkeit gleichzeitig privaten und betrieblichen Zwecken dienen kann. In einer solchen Fallkonstellation entscheidet über den Versicherungsschutz die Gewichtung der Interessen; in erster Linie ist darauf abzustellen, ob sich die Tätigkeit in zwei Teile zerlegen lässt, von denen der eine versicherten betrieblichen Zwecken und der andere privaten unversicherten Interessen zugeordnet werden kann. Der private Teil bleibt dabei natürlich unversichert. Ist eine Trennung nicht möglich, so besteht dann Versicherungsschutz, wenn die konkrete Verrichtung im Einzelfall betrieblichen Interessen wesentlich gedient hat. Die Wesentlichkeit des betrieblichen Interesses beurteilt sich in erster Linie nach den auf Grund von objektiven Anhaltspunkten nachvollziehbaren subjektiven Vorstellungen des Versicherten. Zu Abgrenzungsproblemen kann es dabei insbesondere dann kommen, wenn eine Verrichtung im weitesten Sinne auch für den Versicherten „gut“ im umgangssprachlichen Sinne ist, sie aber „irgendwie“ mittelbar auch dem Unternehmen nutzt.

Essen und Trinken muss jeder – aber wann besteht ein Zusammenhang zur Arbeit?

Augenscheinlich zeigt sich diese Problematik bei der Nahrungsaufnahme. Denn die Nahrungsaufnahme ist das klassische Beispiel für eine private Verrichtung, die als sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit recht eindeutig dem privaten und damit unversicherten Lebensbereich zuzuordnen ist. Essen und Trinken als solches ist eben unabhängig von der versicherten Tätigkeit erforderlich, mithin dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen und deshalb auch während der Arbeit grundsätzlich nicht versichert, obwohl es der Erhaltung der Arbeitskraft dient und damit ja auch mittelbar dem Unternehmen zu Gute kommt. Kein Versicherungsschutz besteht daher für Unfälle in Folge des Essens oder Trinkens selbst (z. B. Zahnabbruch, Vergiftung, Verbrennen an heißen Speisen usw.) sowie für typische Nebenverrichtungen wie z. B. Aufschneiden von Brötchen.

Keine Regel ohne Ausnahme

Aber (fast) wie immer gilt auch hier: keine Regel ohne Ausnahme. Ausnahmen sind von der Rechtsprechung dann anerkannt worden, wenn Umstände aus der versicherten Tätigkeit maßgeblich zu dem Unfall beigetragen haben (z. B. Vergiftung durch verdorbenes Essen bei betrieblicher Notwendigkeit eines „Arbeitsessens“).



Der Sachverhalt:

So hatte in einem Urteil vom 10.10.2002 (B 2 U 6/02R) das Bundessozialgericht (BSG) sich ein weiteres Mal mit der Frage des Versicherungsschutzes bei der Nahrungsaufnahme zu befassen. Der als Auszubildender in einem Sägewerk beschäftigte Kläger hatte nach einer stark staubbelasteten Tätigkeit, die eigentlich das Tragen einer Atemschutzmaske erfordert hätte und daher geeignet war, ein Durstgefühl hervorzurufen, in seiner Mittagspause eine Flasche Cola-Mix öffnen wollen. Dabei schoss ihm der Deckel der Flasche ins Auge und verursachte eine schwere Augapfelprellung. Seine erste Flasche Cola-Mix am Vormittag vor dem Unfallereignis hatte er nicht vollständig leer getrunken.

Das BSG sah die zum Unfall führende Tätigkeit als unversicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeit an. Nach der Rechtsprechung

des BSG ist die Aufnahme von Nahrung auch während einer Arbeitspause zwischen betriebsdienlichen Verrichtungen grundsätzlich nicht versichert, weil die Nahrungsaufnahme für jeden Menschen Grundbedürfnis ist und somit betriebliche Belange, etwa das betriebliche Interesse an der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, regelmäßig zurücktreten.

Was ist, wenn die Arbeit richtig hungrig oder durstig macht?

Ausnahmen von diesem Grundsatz hat das BSG in folgenden Fallkonstellationen formuliert: Offensichtliche betriebliche Zwänge haben den Versicherten veranlasst, seine Mahlzeit an einem besonderen Ort oder in besonderer Form einzunehmen; der Betroffene musste sich bei der Mahlzeit in Folge betrieblicher Zwänge objektiv nachvollziehbar besonders beeilen; die an sich versicherte Tätigkeit

hat ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl verursacht, das ohne die betriebliche Tätigkeit gar nicht oder doch erst wesentlich später und nicht in dieser Schärfe aufgetreten wäre, sodass die Nahrungs- bzw. Getränkeaufnahme also ganz unmittelbar wesentlich der Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit diene.

Trinken (auch) im Interesse des Arbeitgebers?

In die zuletzt genannte Fallgruppe ist der hier vorgestellte Sachverhalt einzuordnen. Fraglich war in diesem Fall: Überwiegt das betriebliche Interesse wegen der Besonderheit des Sachverhaltes vielleicht doch? Aber das BSG hat die oben zuletzt aufgeführte Fallgestaltung in der hier vorgestellten Entscheidung präzisiert. Demnach besteht auch bei einer besonders hunger- oder dursterregenden betrieblichen Tätigkeit Versicherungsschutz nur dann ausnahmsweise, wenn die Nahrungsaufnahme abweichend von dem normalen Ess- und Trinkverhalten des Versicherten eine Zuordnung zu der betrieblichen Tätigkeit objektiv (deutlich) nachvollziehbar gemacht hätte. Dies wäre z. B. dann der Fall gewesen, wenn der Betroffene unmittelbar während der besonders belastenden Arbeit isst oder trinkt und dies auch zwingend erforderlich ist. Anders lag der Fall jedoch hier, da der Kläger, dem sogar an seinem Arbeitsplatz zuvor am Vormittag noch ein Getränk zur Verfügung gestanden hatte, den zum Unfall führenden Trinkvorgang während einer normalen Arbeitspause im Aufenthaltsraum des Betriebes vollzog. Da somit eine private Verrichtung gegeben war, bestand kein Versicherungsschutz.

**Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV**

Erweiterter Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

UV-aktuell: Welche ehrenamtlichen Helfer sind seit 1. Januar 2005 zusätzlich unfallversichert?

von Farkas: Schon bislang ist die gesetzliche Unfallversicherung neben der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ein wichtiger Bestandteil unseres Sozialversicherungssystems. In ihr sind nicht nur Erwerbstätige, Kinder und Jugendliche vom Besuch des Kindergartens und der Schule bis hin zum Hochschulbesuch erfasst, sondern auch eine große Vielzahl und Vielfalt ehrenamtlicher Aktivitäten. Hierzu zählt neben der Übernahme von Ehrenämtern im kommunalen Bereich (z. B. Gemeinderäte, Schülerlotsen) insbesondere die Mitwirkung in Hilfeleistungsorganisationen wie FFW, BRK, JUH, MHD usw., in karitativen Einrichtungen wie Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband usw. sowie in der organisatorischen Altenpflege, Jugend- und Behindertenarbeit. Versichert war daneben auch bisher schon die ehrenamtliche Mitwirkung in Schul- oder Kindergartenbeiräten und die spontane Hilfe bei Unglücksfällen (Nothelfer, Lebensretter).

Kennzeichnend für die gesetzliche UV ist, dass die in ihr Versicherten nach einem Unfall mit eigenem Personenschaden Anspruch auf umfassende fachmedizinische Versorgung haben – ohne Eigenbeteiligung, ohne Praxisgebühren. Kennzeichnend ist ferner der Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation bei entsprechend schweren Unfallfolgen, also Umschulung, Vermittlung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes, evtl. Wohnungshilfe und Ausstattung mit einem Behinderten-Kfz. Kennzeichnend ist schließlich die Zahlung einer Verletztenrente bei entsprechenden Dauerschäden. Kennzeichnend ist aber auch, dass die Versicherten selbst keine Beiträge an die gesetzliche UV zu zahlen haben. Die Mittel hierfür finanziert allein der Arbeitgeber bzw. – im ehrenamtlichen Bereich – die öffentliche Hand. Der Gesetzgeber hat sich im Herbst 2004 in einer für die heutige Zeit durchaus bemerkenswerten parlamentarischen Einmütigkeit

dazu entschlossen, diesen qualitativ hochwertigen sozialen Schutz auf all diejenigen auszudehnen, die sich im Interesse der Allgemeinheit in Vereinen oder Verbänden außerhalb des Hilfeleistungs- bzw. des Wohlfahrtssektors betätigen. Bislang musste hier der UV-Schutz in der Regel mit der Begründung verneint werden, dass das Engagement primär in Erfüllung der Pflichten als Vereinsmitglied erfolgt und damit als private Angelegenheit zu werten ist. Nach der gesetzlichen Neuregelung vom 1.1.2005 sind jetzt also auch all diejenigen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen tätig sind, gesetzlich unfallversichert. Zu denken ist hierbei vor allem an Vereine, die sich den Bereichen Kultur, Denkmalpflege, Brauchtum, Natur- und Umweltschutz usw. widmen.

UV-aktuell: Sind mit dieser Gesetzesänderung nunmehr alle Versicherungslücken geschlossen?

von Farkas: Mit dem Gesetz zur Verbesserung des UV-Schutzes von bürgerschaftlich Engagierten sind an sich die aufgezeigten „Lücken“ (also in Vereinen Tätige) weitestgehend geschlossen worden. Nicht unfallversichert sind nur noch solche Vereinsaktivitäten, zu denen die Gemeinde mangels eigenen Aufgabenbereichs keinen Auftrag erteilt oder keine Zustimmung gegeben hat. Dies betrifft vor allem den Sport- und Freizeitbereich, bei dem das Eigeninteresse der Vereinsmitglieder im Vordergrund steht und nicht das Allgemeininteresse.

UV-aktuell: Auftrag der Gemeinde als Grundlage für den UV-Schutz – wie geht das?

von Farkas: Eine besondere Förmlichkeit ist hier an sich nicht vorgeschrieben – es genügt, wenn die Gemeinde öffentlich zur Mitwirkung an einem bestimmten Projekt (z. B. einer Parksäuberungsaktion) aufruft und der interessierte Helfer sich bei der Gemeinde meldet und entsprechend einweisen lässt. Der Name des Helfers und Art, Ort

und Zeit seines Einsatzes sollten allerdings irgendwie dokumentiert werden, um später die Zuordnung zu erleichtern. Bei Beauftragung eines Vereins sollte analog verfahren werden, wobei die Vereinsverantwortlichen die Aufgaben der Einweisung und der Dokumentation übernehmen. Umgekehrt kann auch der Verein sich für ein bestimmtes im kommunalen Interesse liegendes Projekt einen Auftrag bzw. die Zustimmung der Gemeinde holen. Die Schriftform ist dabei auf jeden Fall zu empfehlen.

UV-aktuell: Schutz im Rahmen des Auftrags – reicht das?

von Farkas: Grundsätzlich ja – versichert ist im Übrigen auch der Weg des Helfers zum Einsatzort und der spätere Heimweg. Der gesetzliche UV-Schutz gilt aber nur für Tätigkeiten, die im Rahmen des Auftrags liegen. Was darüber hinausgeht, müsste ggf. über den Verein privatrechtlich abgesichert werden.

UV-aktuell: Sind die Helfer auch haftpflichtversichert?

von Farkas: Diese Fragen müssen seitens der Kommune bzw. des Vereins mit ihrem jeweiligen Haftpflicht-Versicherer abgeklärt werden. Die gesetzliche UV ist insoweit nicht zuständig bzw. nicht leistungspflichtig.

UV-aktuell: Wo kann man sich weiter informieren?

von Farkas: Der Bayer. GUVV hat in seinem Internetauftritt weitere Informationen zu der Thematik; außerdem kann dort die Broschüre des Bundessozialministeriums zum UV-Schutz im Ehrenamt aufgerufen und heruntergeladen werden. Telefonisch stehen wir unter der Sammel-Rufnummer 0 89 / 3 60 93-400 für konkrete Fragen gern zur Verfügung.

Michael von Farkas,
Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation
und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Feuerwehr in Aktion

Landesverbandsversammlung der Bayerischen Feuerwehren in Poing

Die diesjährige Versammlung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern am 9. und 10. September in Poing stellte neben der Delegiertenversammlung Workshops zu Fachfragen und Demonstrationen aktiver Einsätze in den Vordergrund. Daneben informierte eine umfangreiche Ausstellung über Technik und Wissenswertes aus dem Bereich der Feuerwehren. Der Bayer. GUVV war mit einem Stand vertreten und informierte über die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung für ehrenamtliches Engagement, aber auch über Fachfragen aus der Prävention. An beiden Tagen waren die Experten des GUVV fragte Gesprächspartner.

Die Versammlung stand ganz unter dem Eindruck der Hochwasserkatastrophe in Oberbayern. So stellte der Landesvorsitzende Alfons Weinzierl in seinen Ausführungen fest, dass diese Einsätze gezeigt hätten, wie unverzichtbar das flächendeckende Feuerwehresystem in Bayern mit starken örtlichen Feuerwehren sei. Nur dadurch sei es möglich gewesen, fast 28.000 Feuerwehrleute zu aktivieren, die insgesamt über 400.000 Stunden im Einsatz waren. Rund um die Uhr hätten sie daran gearbeitet, Schlimmeres zu verhindern. Sie haben Dämme beobachtet und verstärkt, bei Evakuierungen geholfen und überflutete Keller ausgepumpt.

Aber nicht nur im Katastrophenfall sind die Feuerwehren präsent, sondern auch bei Verkehrsunfällen, Bränden und sonstigen Hilfeleistungen. Immer dann, wenn ehrenamtlicher Einsatz gefragt ist, stehen die Feuerwehren zur Verfügung. Dies ist aber nur möglich, wenn dieses Ehrenamt auch gesellschaftliche Anerkennung findet und insbesondere durch die Arbeitgeber unterstützt wird, denn sie müssen ihre Mitarbeiter freistellen. Daher lautet das Motto der Feuerwehraktionswoche 2005:

„Doppelt im Einsatz – Beim Arbeitgeber und bei der Feuerwehr“.

Damit wird bei den Arbeitgebern – gemeinsam mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft – geworben.

Auch Innenminister Dr. Günther Beckstein stellte in seiner Festrede das Ehrenamt in den Mittelpunkt. Er lobte den herausragenden Hochwasser-Einsatz und stellte klar, dass die Bayerischen Feuerwehren in allen Belangen so weit als möglich unterstützt werden, sowohl finanziell als auch bei der Durchsetzung der gesetzlichen Freistellungsverpflichtung.

Steckkreuz für GUVV-Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze

In einer feierlichen Zeremonie wurden von Innenminister Dr. Günther Beckstein die



Innenminister Dr. Günther Beckstein (rechts) überreichte das Feuerwehr-Steckkreuz an GUVV-Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze (links).

Steckkreuze verliehen, die höchsten Auszeichnungen, die der Landesfeuerwehrverband Bayern zu vergeben hat. Unter den Geehrten war der Geschäftsführer des Bayer. GUVV, Dr. Hans-Christian Titze. Gewürdigt wurden damit seine Verdienste für die Bayerischen Feuerwehren und die langjährige gute Zusammenarbeit zwischen dem Bayer. GUVV und den freiwilligen Feuerwehren.

Auszug aus der Laudatio

Herr Dr. Hans-Christian Titze unterstützt als Geschäftsführer des Gemeindeunfallversicherungsverbandes den Landesfeuerwehrverband Bayern und die dort organisierten Feuerwehrmänner und -frauen in herausragender Weise. So erhielten auf seine Vermittlung hin die Feuerwehren Sitze in den Verwaltungsorganen des GUVV, wodurch die Belange der freiwilligen Feuerwehrdienstleistenden ihrer Stärke entsprechend angemessen vertreten werden können. Durch seine ständige Teilnahme im Verbandsausschuss des Landesfeuerwehrverbandes ist Herr Dr. Titze mit allen Problemen der Feuerwehren vertraut und stets bemüht, zu deren Lösung beizutragen.

Die Verdienste von Herrn Dr. Titze sollen mit dem Steckkreuz die verdiente Anerkennung finden.



Beginn der 10. Wahlperiode in der Selbstverwaltung

BEGINN DER 10. WAHLPERIODE IN DER SELBSTVERWALTUNG

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK trat am 9. Juni 2005 in Würzburg zur letzten Sitzung in bisheriger Besetzung zusammen, da die Mitglieder bis zur Konstituierung der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt bleiben. Die konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung des Bayer. GUVV fand am 13. Juli 2005 in Kloster Banz, Bad Staffelstein, statt.

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK und die Vertreterversammlung des Bayer. GUVV befassten sich in diesen Sitzungen u. a. mit Themen der Prävention und des Gesundheitsschutzes, mit Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen, sowie mit den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen 2004. Die Vertreterversammlung des Bayer. GUVV hat zudem den Vierten Nachtrag zur Satzung beschlossen und damit die Pensionsrückstellungen für die Beamten und Dienstordnungs-Angestellten gesichert (s. Bekanntmachung). Am Ende der Sitzungen wurden die jeweils ausscheidenden Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien verabschiedet.



Sitzungsteilnehmer der Bayer. LUK in den Gärten der Würzburger Residenz



Sitzungsteilnehmer des Bayer. GUVV in Kloster Banz

GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSERGEBNISSE 2004



Der Vorstandsvorsitzende der Bayer. LUK, Wilhelm Hüllmantel, mit dem Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze, bei der Tagung der Bayer. LUK in der Würzburger Residenz

Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze präsentierte den Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK die Rechnungsergebnisse des Jahres 2004 und die 10-Jahres-Statistiken mit den Trends für beide Versicherungsträger.

Die Gesamtzahl der 219.026 dem Bayer. GUVV und der Bayer. LUK gemeldeten Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um 2,13 % gestiegen. Die Wegeunfälle sind um insgesamt 10 v. H. zurückgegangen. Der ver-

sicherte Personenkreis ist angewachsen, zudem wurden die versicherten Zeiträume teilweise erheblich ausgeweitet (Beispiel: Ganztagsbetreuung der Schüler). Der Gesamtaufwand für den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK mit rd. 152,07 Mio. EUR für 2004 zeigt im 10-Jahres-Verlauf einen geringfügig über der Geldwertungsrate liegenden moderaten Anstieg.

Die Vertreterversammlungen beider Versicherungsträger nahmen die jeweilige

Jahresrechnung 2004 ab und erteilten die Entlastung für den Vorstand des Bayer. GUVV sowie für den Vorstand der Bayer. LUK und für den Geschäftsführer. Damit ist das Geschäftsjahr 2004 positiv abgeschlossen worden.



Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV

VERABSCHIEDUNG DER MITGLIEDER DER SELBSTVERWALTUNGSGREMIEN

Zum Ende der 9. Wahlperiode sind aus der Vertreterversammlung der Bayer. LUK ausgeschieden: aus der Gruppe der Versichertenvertreter Josef Aufleger, Klaus Bauereiß, Hans Käfferlein, Egon Smolic, Robert Wieser, sowie aus der Gruppe der Beauftragten des Freistaates Bayern der Arbeitgebervertreter Erwin Thumann.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung, Ragna Zeit-Wolfrum, würdigte die Verdienste der Ausscheidenden und überreichte Urkunden als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für das erfolgreiche Wirken in der Selbstverwaltung der Bayer. LUK.

Beim Bayer. GUVV sind aus dem Vorstand ausgeschieden: Arbeitgebervertreter Peter Böck und Versichertenvertreter Karl Binai. Aus der Vertreterversammlung ausgeschieden sind die Mitglieder der Gruppe der Versichertenvertreter Josef Aschenbrenner, Günther Böhme, Hans Feilmeier, Manfred Hirn, Franz Reischl, Hans Dieter Schulze, Robert Wieser, Josef Zant und das Mitglied der Arbeitgebergruppe, Manfred Hölzlein. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Bernd Kränzle, MdL, überreichte Ehrenmedaillen des Bayer. GUVV „Anerkennung und Dank für besondere Verdienste“ mit Urkunde und würdigte das erfolgreiche Engagement in den Gremien und Ausschüssen der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV.



Die verabschiedeten Mitglieder der Vertreterversammlung der Bayer. LUK zusammen mit der Vorsitzenden Ragna Zeit-Wolfrum, dem stellvertretenden Vorsitzenden Vitus Höfelschweiger und dem Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze



Die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV mit den wiedergewählten Vorsitzenden von Vorstand und Vertreterversammlung und dem Geschäftsführer

ENDGÜLTIGES WAHLERGEBNIS DER 10. SOZIALVERSICHERUNGSWAHLEN 2005

In den konstituierenden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane des Bayer. GUVV am 13. Juli 2005 in Bad Staffelstein und der Bayer. LUK am 29. September 2005 in München wurden die Vorsitzenden der Vertreterversammlungen und deren Stell-

vertreter, die Vorstände und die Vorstandsvorsitzenden sowie deren Stellvertreter gewählt. Die Wahlausschüsse stellten das endgültige Wahlergebnis fest, das nach § 79 Abs. 3 SVWO öffentlich bekannt gegeben wird.

Den gewählten Organmitgliedern herzliche Gratulation und die besten Wünsche!

Autorin:
Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Endgültiges Ergebnis der Sozialwahlen 2005 zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Ungererstraße 71, 80805 München

Bekanntmachung des Wahlausschusses des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 26. Juli 2005

Gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wird folgendes endgültige Ergebnis der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes für die 10. Amtsperiode festgestellt:

I. Vertreterversammlung:



Vorsitzender:
Kränzle, Bernd, MdL,
Gruppe der Arbeitgeber



Stv. Vorsitzende:
Fister, Ulrike,
Gruppe der Versicherten

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 01. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsizes, somit erstmals am 01.10.2006.

Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

Weinzierl, Alfons (*1959)
Hauptstr. 37 a, Höfen, 84130 Dingolfing
Roth, Wolfgang (*1955)
Eibseestr. 29, 95445 Bayreuth
Schneider, Heino (*1949)
Am Bärenstein 39, 91327 Gößweinstein
Forstmeier, Rolf (*1946)
Gosbertstr. 23, 91522 Ansbach
Fister, Ulrike (*1951)
Keilbrunnen 41, 91361 Pinzberg
Schuber, Ingrid (*1949)
Geißäckerstr. 110 a, 90768 Fürth
Korn, Martina (*1955)
Schoppershofstr. 6, 90489 Nürnberg
Maier, Helmut (*1963)
Hauptstr. 63, 63743 Aschaffenburg
Drenckberg, Kirsten (*1965)
Siechfeldstr. 16, 82256 Fürstenfeldbruck
Bonatz, Hans-Joachim (*1957)
Radheimer Str. 4, 64850 Schaaheim
Zangl, Rita (*1951)
Schertlinstr. 34, 86159 Augsburg
Heinrich, Helmut (*1963)
Breslauer Str. 18, 95326 Kulmbach
Huscher, Horst (*1952)
Dammstr. 3, 96173 Oberhaid

Stellvertreter:

Grill, Ingrid (*1956)
Burgfriedenstr. 29, 85221 Dachau
Pfeifer, Karl (*1956)
Maingasse 17, 97246 Eibelstadt
Diebow, Gerhard (*1949)
Wied 6, 91224 Pommelsbrunn

Ulbrich, Stefan (*1956)
Johann-Ferstl-Str. 5, 86899 Landsberg
Kreutner, Monika (*1948)
Brandlberger Str. 144, 93057 Regensburg
Griesche, Günther (*1960)
Saindllohstr. 24 a, 85051 Ingolstadt
Hannemann, Sabine (*1965)
Aiblinger Str. 72, 83075 Bad Feilnbach
Gross, Dieter (*1948)
Mörswiesenstr. 51, 63741 Aschaffenburg
Geier, Werner (*1948)
Innstr. 69, 94032 Passau
Albert, Manfred (*1944)
Bonhoefferstr. 15, 97078 Würzburg
Weibrecht, Franz-Josef (*1956)
Quellenstr. 50 a, 63868 Großwallstadt
Schramm, Stephan (*1969)
Weimarer Str. 3, 90522 Oberasbach
Sack, Rudolf (*1957)
Marienbader Str. 25, 93057 Regensburg

Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

Berchtenbreiter, Heinz (*1943)
Keltenstr. 13, 89264 Weißenhorn
Fünfstück, Wolfgang (*1944)
Fichtenstr. 4, 95466 Weidenberg
Zeitler, Rolf (*1943)
Echinger Str. 2 c, 85716 Unterschleißheim
Becker, Rudolf (*1944)
Geißäckerstr. 110, 97768 Fürth
Kränzle, Bernd, MdL (*1942)
Stadthägerstr. 7 a, 86150 Augsburg
Preß, Gerhard (*1947)
Am Rabersbach 33, 96472 Rödental

II. Vorstand

Mirbeth, Herbert (*1948) Adolf-Kolping-Str. 6, 93155 Hemau
Trapp, Heinrich (*1951) Espertweg 2, Griesbach, 94419 Reisbach
Dotzel, Erwin (*1949) Bayernstr. 29 b, 63939 Würth am Main
Lang, Helmut (*1943) Schlehdornweg 7, 82256 Fürstenfeldbruck
Pawelke, Bernd (*1947) Türkenbundstr. 14, 91217 Hersbruck
Bauer, Armin (*1949) An der Leite 1, 93309 Kelheim
Schmid, Irmingard (*1943) Weiherhausstr. 5, 93413 Cham

Stellvertreter:

Adelt, Klaus (*1956) Obere Austr. 10, 95152 Selbitz
Diener, Franz (*1945) Goethestr. 8, 84061 Ergoldsbach
Gascher, Otto (*1943) Ganghoferstr. 7, 84069 Schierling
Loth, Markus (*1968) Deutenhausener Str. 8, 82362 Weilheim
Petterich, Heinz (*1951) Georg-Will-Str. 10, 96224 Burgkunstadt
Pompl, Rüdiger (*1944) Am Seeacker 9, 91207 Lauf an der Pegnitz
Dr. Seißer, Peter (*1943) Maximilianstr. 24, 95632 Wunsiedel
Jung, Dieter (*1941) Jägerweg 1, 82205 Gilching
Schuster, Ernst (*1952) Ruppmannsburg 26, 91177 Thalmässing
Bullinger, Hans-Gerhard (*1951) Tillystr. 5, 85625 Glonn
Schnelzer, Hannelore (*1958) Greffstr. 14, 80638 München
Walther, Herbert (*1957) Erfurter Str. 5, 80993 München



Vorsitzender:

Feuchtmann, Jürgen,
Gruppe der Versicherten



Stv. Vorsitzender:

Wittmann, Simon,
Gruppe der Arbeitgeber

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 01. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes, somit erstmals am 01.10.2006.

Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

Seel, Bodo (*1947) Schumacherring 28, 87437 Kempten
Baier, Werner (*1944) Anzensteinstr. 4, 95478 Kemnath
Siegel, Alexander (*1956) Falkenring 17, 97422 Schweinfurt
Feuchtmann, Jürgen (*1954) Siegmannstr. 12, 81241 München

Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

Köhler, Wolfgang (*1956) Effnerstr. 37, 90480 Nürnberg
Höchstetter, Albert (*1950) Schulstr. 3, 93092 Barbing
Kirchmeier, Josef (*1943) Guido-Schneble-Str. 52, 80869 München
Wittmann, Simon (*1947) Tiefe Gasse 10, 92723 Tannesberg

Stellvertreter:

a) = 1. Stellvertreter, b) = 2. Stellvertreter

zu 1.)

a) Zant, Josef (*1951) Parkstr. 10, 95671 Bärnau
b) Schirmer, Dominik (*1966) Schwanthalerstr. 64, 80336 München

zu 2.)

a) Bader, Heinz (*1947) Hahnenweg 17, 91220 Schnaittach
b) Adam, Valentin (*1969) Mainkofen 38, 94469 Deggendorf

zu 3.)

a) Harbeit, Renate (*1954) Am Sommerberg 8, 90599 Dietershofen
b) Hauschildt, Jens (*1962) Hoechberger Str. 37, 97297 Waldbüttelbrunn

zu 4.)

a) Heegner, Sabine (*1959) Albrechtstr. 32, 80636 München
b) Lust, Sibylle (*1951) Rothpletzstr. 7, 80937 München

Stellvertreter zu 5–8:

Heusinger, Peter (*1943) Polichstr. 4, 97464 Niederwerrn
Lidl, Michael (*1944) Kreuzfeldstr. 10, 82490 Farchant
Lohwasser, Gerd (*1941) Anderlohrstr. 25, 91054 Erlangen
Müßig, Albert (*1942) Eifelstr. 51, 93057 Regensburg
Reile, Johannes (*1948) St.-Anna-Weg 8, 85777 Fahrenzhausen
Winter, Franz (*1954) Landvogt-Heinrich-Str. 11, 91602 Dürnwangen

München, den 26. Juli 2005

gezeichnet
Wolfgang Pöller
Beisitzer des Wahlausschusses

gezeichnet
Dr. Hans-Christian Titze
Vorsitzender des Wahlausschusses

gezeichnet
Heinz Thümler
Beisitzer des Wahlausschusses

Endgültiges Ergebnis der Sozialwahlen 2005 zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München

Bekanntmachung des Wahlausschusses der Bayerischen Landesunfallkasse vom 11. Oktober 2005

Gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wird folgendes endgültige Ergebnis der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Bayerischen Landesunfallkasse für die 10. Amtsperiode festgestellt:

I. Vertreterversammlung:



Vorsitzender:
Höfelschweiger, Vitus,
Gruppe der Versicherten



Stv. Vorsitzende:
Zeit-Wolfrum, Ragna,
Gruppe der Arbeitgeber

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 01. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes, somit erstmals am 01.10.2006.

Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

Höfelschweiger, Vitus (*1952)
Wolfsteinerau 1 B, 84036 Landshut
Hoschek, Günter (*1959)
Forststr. 36, 85368 Moosburg
Gammel-Hartmann, Bettina (*1965)
Wehrstaudenstr. 54, 85757 Karlsfeld
Hechtl, Robert (*1965)
Kühried 74, 92552 Teunz
Huß, Christian (*1957)
Frühlingstr. 16, 97753 Karlstadt
Kornprobst, Richard (*1954)
Cannabichstr. 10, 81543 München

Stellvertreter:

Kuhn, Josef (*1958)
Friedelstr. 51, 85221 Dachau
Schäfer, Thorsten (*1968)
Stiftsbogen 99, 81375 München
Flessa, Kurt (*1960)
Danziger Str. 14, 95482 Gefrees
Ehnes, Hans-Joachim (*1956)
Gebbertstr. 102 a, 91058 Erlangen
Fink Hans-Joachim (*1959)
Freibadstr. 28, 81543 München

Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

Iffert, Gert, MDirig. (*1941)
Bayer. Staatsministerium des Innern,
80524 München
Haferbeck, Carsten, RD (*1964)
Bayer. Staatsministerium der Justiz,
80097 München
Kiesl, Wolfgang, MR (*1944)
Bayer. Staatsmin. für Unterricht und
Kultus, 80327 München
Putz, Markus, RD (*1968)
Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
Odeonsplatz 4, 80539 München
Meyer, Hermann, LtdMR, (*1945)
Bayer. Staatsmin. für Landwirtschaft und
Forsten, Ludwigstr. 2, 80539 München
Zeit-Wolfrum, Ragna, Ltd.MR (*1947)
Bayer. Staatsmin. für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen,
80792 München

II. Vorstand



Vorsitzender:
Hüllmantel, Wilhelm,
Gruppe der Arbeitgeber



Stv. Vorsitzender:
Flach, Norbert,
Gruppe der Versicherten

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 01. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitizes, somit erstmals am 01.10.2006.

Stellvertreter:

Pompe, Gerhard, RD (*1948)
Bayer. Staatsministerium des Innern,
80524 München

Schwind, Werner, OAR (*1950)
Bayer. Staatsministerium der Justiz,
80097 München

Barth, Kerstin, MR (*1961)
Bayer. Staatsmin. für Wissenschaft,
Forschung und Kunst, 80327 München

Ruhland, Rosa-Maria, RD (*1957)
Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
Odeonsplatz 4, 80539 München

Hübner, Hermann, MR (*1953)
Bayer. Staatsmin. für Landwirtschaft und
Forsten, Ludwigstr. 2, 80539 München

Setter, Walter, RD (*1948)
Bayer. Staatsmin. für Arbeit und Sozial-
ordnung, Familie und Frauen,
80792 München

Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

Flach, Norbert (*1959)
Auerstr. 10, 83115 Neubuern

Fleischmann, Hubert (*1955)
Naabweg 1, 92507 Nabburg

Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

Hüllmantel, Wilhelm, (*1948)
Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
Odeonsplatz 4, 80539 München

Limmer, Albert, LtMR a.D. (*1936)
Bayer. Staatsmin. für Arbeit und Sozial-
ordnung, Familie und Frauen,
80792 München

Stellvertreter:

a) = 1. Stellvertreter, b) = 2. Stellvertreter

zu 1.)

a) Rappel, Gerhard (*1951)
Am Oberwöhr 11, 83059 Kolbermoor

b) Schlammerl, Heidemarie (*1956)
Adelheidstr. 29, 80796 München

zu 2.)

a) Hauguth, Sigrid (*1956)
Hirschbergleinstr. 33, 95448 Bayreuth

b) Pilz, Ursula (*1953)
Maria-Montessori-Str. 4, 81829 München

zu 3.)

Ewinger, Hildegard, OAR (*1960)
Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
Odeonsplatz 4, 80539 München

zu 4.)

Kaindl, Ingrid, LtMR (*1958)
Bayer. Staatsmin. für Arbeit und Sozialord-
nung, Familie und Frauen, 80792 München

München, den 11. Oktober 2005

gezeichnet

Dr. Josef Streitwieser

Beisitzer des Wahlausschusses

gezeichnet

Dr. Hans-Christian Titz

Vorsitzender des Wahlausschusses

gezeichnet

Waltraut Borchert

Beisitzerin des Wahlausschusses

Vierter Nachtrag

zur Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. November 1997

Auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juli 2005 wird die Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. November 1997 (bekannt gemacht im Mitteilungsblatt „UV aktuell“ Nr. 4/97, zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 15. Juli 2004, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 14 Abs. 2 Nr. 18

Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlage und Verwaltung des Vermögens, der Rücklage und der Pensionsrückstellungen,

§ 28 Abs. 1 Satz 2

Ihr sind jährlich so lange zwei vom Hundert des dem Rentenaufwand des abgelaufenen Geschäftsjahres entsprechenden Betrags zuzuführen, bis die Rücklage den Betrag der im abgelaufenen Jahr gezahlten Renten erreicht hat.

§ 28 a

Pensionsrückstellungen

(1) Zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen seiner Beamten und DO-Angestellten errichtet der Verband ein

Sondervermögen unter dem Namen „Pensionsrückstellungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“. Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

(2) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden und wird dabei nach § 17 durch die Organe des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsaufwendungen und darf nur entsprechend diesem Zweck aufgelöst werden (§ 12 SVRV).

(4) Der Höchstwert der Pensionsrückstellungen bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 SVRV und ist bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlagen, in der Regel alle fünf Jahre, zu aktualisieren.

(5) Die Höhe der jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und die

Entnahmen daraus ergeben sich aus dem jährlich festzustellenden Haushaltsplan.

(6) Die Anlegung und Verwaltung der Pensionsrückstellungen erfolgen nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 18.

Artikel II

Diese Änderungen treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Bad Staffelstein, den 13. Juli 2005
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

gezeichnet

Bernd Kränzle, MdL

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die von der Vertreterversammlung am 13. Juli 2005 beschlossene Satzungsänderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, mit Schreiben vom 25.07.2005, AZ: III 3/4412/7/05 genehmigt.

PENSIONSFONDS DES BAYER. GUVV

Die im vierten Nachtrag vollzogene Ergänzung der Satzung schafft die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines kapitalgedeckten Pensionsfonds beim Bayer. GUVV. Damit kann die Höhe der vom Bayer. GUVV jährlich aufzuwendenden Mittel für Versorgungsleistungen langfristig konstant gehalten werden. Künftige Haushalte und künftige Beiträge werden nicht zusätzlich mit hohen Versorgungsaufwendungen belastet.

Der Pensionsfonds erhält eine Anschubfinanzierung durch Entnahme von Mitteln aus der Rücklage. Der in der Satzung vorgeschriebene Rücklagenhöchstbestand wird zu diesem Zweck vom anderthalbfachen Betrag auf den einfachen Betrag der im abgelaufenen Jahr gezahlten Renten abgesenkt. Die jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen werden aus den künftigen Haushalten finanziert. Anschubfinanzierung und Jahresprämien sind

so berechnet, dass langfristig eine gleichbleibende jährliche Belastung für die Versorgungsaufwendungen des Bayer. GUVV sichergestellt werden kann. Die Berechnungen wurden auf der Grundlage eines wissenschaftlichen versicherungsmathematischen Wertgutachtens durchgeführt.

Mit der Satzungsergänzung wird mittel- und langfristigen Beitragserhöhungen durch steigende Versorgungslasten vorgebeugt.

Neue Rubrik Leserbriefe

Immer wieder erreichen uns Briefe von Lesern unserer **UV-aktuell** mit kritischen Bemerkungen oder zustimmenden Kommentaren. Da wir diesen aktiven Austausch mit unseren Lesern sehr begrüßen, werden wir künftig diese Zuschriften veröffentlichen.

Schreiben Sie uns unter presse@bayerguvv.de. Wir freuen uns auf Ihre Anmerkungen.

Wir müssen Sie allerdings um Verständnis bitten, dass wir fallweise die Leserbriefe aus Platzgründen etwas kürzen müssen.

Messetermine

Kommunale 2005

Erneut ist der Bayer. GUVV am 19. und 20. Oktober 2005 in Nürnberg auf der Kommunale vertreten: mit aktuellen Informationen und interessanten Aktionen.



Kommunale 2005 NÜRNBERG

Besuchen Sie uns in Halle 12, Stand 518

ConSozial 2005

Erstmals wird der Bayer. GUVV vom 9. bis 10. November 2005 in Nürnberg auf der ConSozial, der Fachmesse für den Sozialmarkt, vertreten sein. Gemeinsam mit der Aktion „Das Sichere Haus“ (DSH) wird der Bayer. GUVV auf einem Stand Wissenswertes aus dem Bereich Gesundheitsdienst und häusliche Pflege präsentieren.

Getragen wird die ConSozial vom Bayerischen Sozialministerium und den Wohlfahrts- und Fachverbänden aus dem Bereich soziale Dienste.



Besuchen Sie uns in Halle 7A, Stand 508

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ausgabe Unfallversicherung aktuell 03/2005 erschien auf Seite 12 der Bericht „Zecken – die unterschätzte Gefahr“.

Ich bin seit mehreren Jahren in einer Coburger Borreliose-Selbsthilfevereinigung tätig und habe zu dem Bericht einige Anmerkungen zu machen.

Die im Bericht abgebildeten „Zeckenzangen“ sind für die Entfernung von Zecken absolut ungeeignet. Die Zangenbacken sind viel zu stumpf, um eine Zecke in dem Zwischenraum zwischen der Haut des Menschen und dem Körper der Zecke zu packen. In der Tat wird mit den abgebildeten Gerätschaften eine Zecke mit Sicherheit beim Herausziehen gequetscht. Das Problem dabei ist, dass diese absolut ungeeigneten Zangen in großem Umfang von den Apotheken als die offiziellen Zeckenzangen angeboten werden und der unbedarfte Apothekenkunde sich darauf verlässt. Besser geeignet ist für Zecken bis zu einer gewissen Mindestgröße eine medizinische Glassplitterpinzette mit einer beweglich angebrachten Lupe (Preis etwa 15,00 Euro). Allerdings gibt es Zecken, die so klein sind (Stadium Larve und Nymphe – ab ca. 0,3 mm), dass auch mit dieser Art von Pinzette eine Zecke nicht sicher (also ohne Quetschung) entfernt werden kann. Hier ist auf jeden Fall der Besuch eines Arztes anzuraten, denn auch die frühen Zeckenstadien können bereits die Borreliabakterien in sich tragen. Wichtig ist auch, darauf hinzuweisen, dass eine Zecke spätestens nach 12 Stunden entfernt worden sein muss, da nach dieser Zeitspanne die Bakterien in den Körper des Wirtstieres (hier des Menschen) übergehen. Keinesfalls darf eine Zecke mit anderen Mitteln wie Öl, Klebstoff, o. ä. behandelt werden, da in diesem Falle der Darminhalt auch eher in den Blutkreislauf des Menschen erbrochen werden kann.

Michael Götz, Personalstelle der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Anmerkung der Redaktion:

Wir haben mit den abgebildeten Zeckenzangen gute Erfahrungen gemacht, natürlich aber unter dem Aspekt, dass sie sehr vorsichtig angewendet werden müssen, um die Zecken nicht zu quetschen.

BEKANNTMACHUNG DER SITZUNGSTERMINE

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am Mittwoch, dem 23. November 2005, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Bernd Kränzle, MdL

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Vitus Höfelschweiger

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. 089/36093-111,
E-Mail: sv@bayerguvv.de

Ist Ihr Babysitter unfallversichert?

Babysitter müssen wie Haushaltshilfen oder Gartenhelfer bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden, sofern die Anmeldung nicht über das Haushaltsscheckverfahren der Bundesknappschaft erfolgt.

Mit nur 86 Euro pro Jahr (bei einer Arbeitszeit von über 10 Stunden in der Woche), bzw. 43 Euro jährlich (bei einer Arbeitszeit von unter 10 Stunden), sind Sie und Ihre Helfer in Haus und Garten im Unglücksfall gut abgesichert. Das sollte Ihnen Ihr „fleißiger Helfer“ wert sein.

ANMELDUNG

Ich/Wir beschäftigen in meinem/unseren Privathaushalt _____ Person/en als Babysitter (dazu gehören auch Haushaltshilfen und Gartenhilfe) seit _____ Die Wochenarbeitszeit beträgt _____ Stunden.

▲Name

▲Straße

▲Ort

▲Telefon

▲E-Mail

▲Datum

▲Unterschrift

Bitte einsenden an:
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
80791 München
oder Fax: 0 89 / 3 60 93-135
oder Anmeldung im Internet:
www.bayerguvv.de, Menüpunkt „Service“



Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband